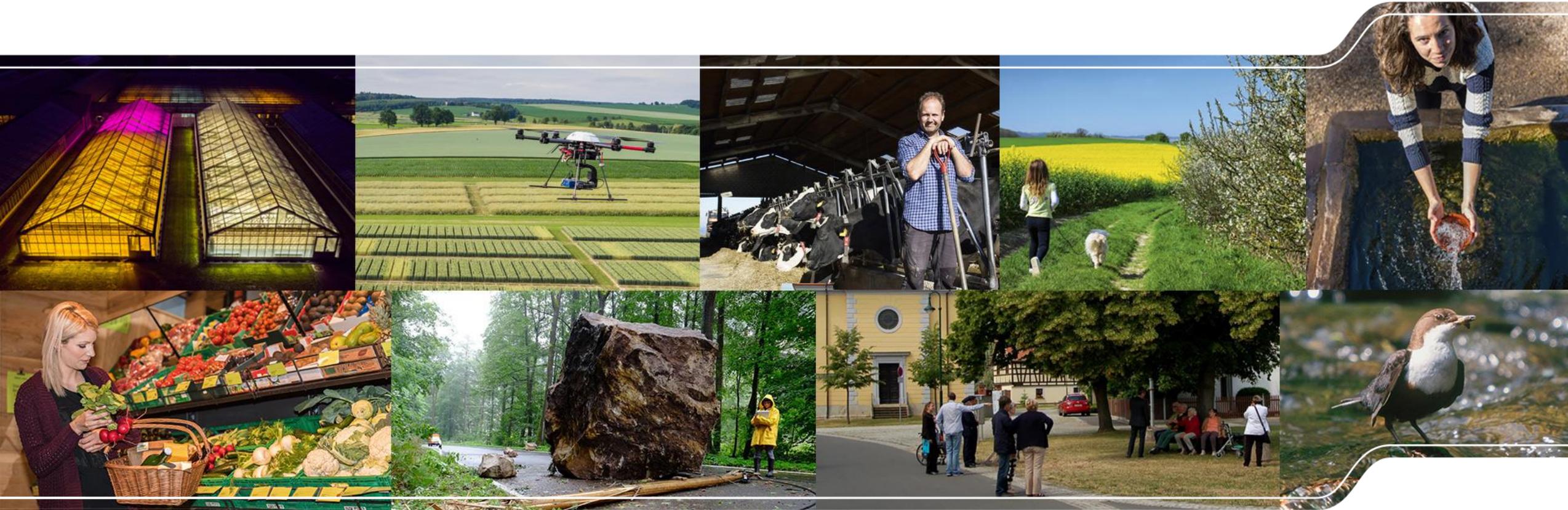


Herzlich willkommen zur Veranstaltung

Fachinformationsveranstaltung Antragstellerschulung 2025



Fachinformationsveranstaltung ISS Rötha

Direktzahlungen GAP 2023

Gliederung Gesamtvortrag

- **1. Konditionalität** - Herr Brüning
 - Konditionalität, Soziale Konditionalität, Tierprämien, Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (NLT)
- **2. Direktzahlungen (DIZ)** - Frau Müller
 - Direktzahlungen
- **3. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)** - Frau Täubert
- **4. DIANAweb** - Frau Müller

Fachinformationsveranstaltung ISS Rötha

Direktzahlungen GAP 2023

Gliederung Teil 1 Konditionalität

- I **Konditionalität** als Grundlage
- I Wichtige Änderungen seit dem Jahr **2024**
- I Wichtige Änderungen ab dem Jahr **2025**
 - I **Was ist geblieben?:** Exkurs GLÖZ-Standards
 - I **Was ist neu?:** Änderungen ab dem Jahr 2025 - GLÖZ-Standards
- I GAB-Standards
- I (Kontroll- und Sanktionssystem)
- I **Soziale Konditionalität**
- I **Gekoppelte Einkommensstützung**
- I **Zeitweilig nichtlandwirtschaftlich genutzte Flächen (NLT)**

Direktzahlungen GAP 2023

Alles zum Nachlesen...

I Homepage der ISS Rötha:

[Informations- und Servicestelle Rötha \(Sitz in Zwenkau\) - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de](#)

I Präsentationen, Informationen, Formulare und Anträge (z.B. DGL-Umbruch), Organigramm

I *Neu*: Broschüren Antragstellung 2025, Konditionalitäten 2025 und **soziale Konditionalität**

I Online-Portale (z.B. für Kulissen, Schutzgebiete)

I Geoportal Sachsenatlas: [Geoportal – Sachsenatlas](#)

I Online GIS: [login \(sachsen.de\)](#)

I iDA-Portal: [iDA - Startseite \(sachsen.de\)](#)

Direktzahlungen GAP 2023

Alles zum Nachlesen...

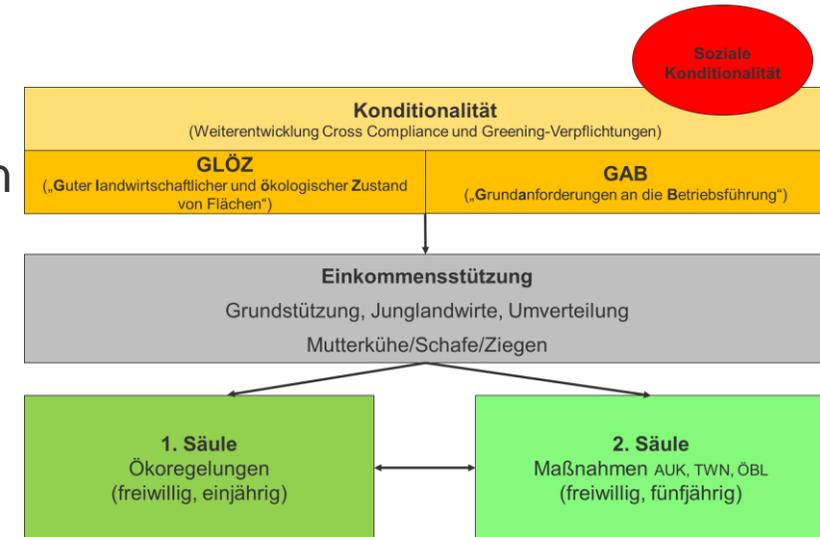
- **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**
(z.B. Anpassung ÖR und DIZ 2025)
 - [BMEL - Direktzahlung](#)

- **DIANAweb: [DIANAweb](#)**
 - „Zusatzinformationen für die Antragstellung“
 - u.a. NC-Liste (Einstufung der Kulturen, für welche Beantragung zulässig)
 - „Antragsbegleitende PDF-Dokumente“
 - u.a. Anträge DGL
 - „Kondi-Rechner“ (nur für Flächen in Sachsen!)

Konditionalität

Grundverpflichtungen

- I Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen
- I Gesamtbetrieblich (alle Produktionsbereiche und Betriebsstätten)
- I Grundlage für Direktzahlungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (1. & 2. Säule)
- I **9** Standards für die Erhaltung von Flächen in **g**utem **l**andwirtschaftlichem und **ö**kologischem **Z**ustand (**GLÖZ**)
- I **11** **G**runderfordernisse **a**n die **B**etriebsführung (**GAB**)
- I Zudem gilt das deutsche Fachrecht!
 - I Verstöße als Ordnungswidrigkeit und/oder Kürzung EU-Zahlung möglich



Konditionalität

Wichtige Änderungen seit dem Jahr 2024

- Neuregelung bei der Kontrolle und Sanktionierung von **10-ha-Betrieben**
 - Begünstigte mit einer Betriebsgröße von höchstens 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche
 - Befreiung von **Konditionalitätskontrollen und –sanktionen**
 - In 2024 noch Kontrollen, jedoch keine Sanktionen mehr für diese Begünstigten
 - Befreiung von Sanktionen gilt jedoch nur für Verstöße ab dem 01.01.2024
(Verstöße vor dem 01.01.2024 werden weiterhin sanktioniert)

Konditionalität

Wichtige Änderungen seit dem Jahr 2024

- Befreiungen betreffen ausschließlich Konditionalitätssystem im Rahmen der GAP
 - Kontrollen und Sanktionen außerhalb dieses Systems hiervon unberührt (einschließlich der **sozialen Konditionalität!**)
 - weiterhin gelten Verpflichtungen außerhalb des GAP-Rahmens, die auf bestehenden EU-Richtlinien und Verordnungen oder nationalen Rechtsakten z.B. in den Bereichen Klima, Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz basieren
- **Verpflichtungen der Konditionalität sind weiterhin für alle Betriebe zu beachten**
 - Verstöße (z.B. im Rahmen von Fachrechtskontrollen), die **konditionalitätsrelevant** sind, werden weiterhin dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt

Konditionalität

Wichtige Änderungen seit dem Jahr 2024

- Eine Sanktion erfolgt bei der Konditionalität nicht (Fachrecht ggf. schon)
- Der Verstoß könnte jedoch später als **Wiederholungsverstoß** relevant werden, wenn der Betrieb in den Folgejahren die 10-Hektar-Grenze überschreitet und den mitgeteilten Verstoß/die Verstöße nicht abstellt und weiterhin dagegen verstößt

Exkurs Übersicht DGL-Allgemein

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- DGL = Landwirtschaftliche Flächen (auch aus der Erzeugung genommen), die
 - auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Ansaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden
 - „**GoG**“= *alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland und Wiesen, unabhängig von tatsächlicher Beweidung sind mit Ausnahme von GoG bei der Erzeugung von Saatgut, Gras zur Erzeugung von Rollrasen und Leguminosen in Reinsaat oder Leguminosen in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen*
 - *zudem Binsen und Seggen, insofern GoG vorherrschen*
 - seit mind. 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
 - seit mind. 5 Jahren nicht gepflügt wurden

Exkurs Übersicht DGL-Allgemein

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Allgemein gilt: Umbruch nur mit Genehmigung (auch Öko-Betriebe!)
 - Ausnahme Bagatellregelung
 - **max. 500 qm** pro Antragsteller, Region und Jahr, solange Abnahme DGL-Anteil in Region < 4%
 - Gilt nicht bei SensDGL, MoorDGL, rückumgewandeltem DGL und Ersatz-DGL
 - Ausnahme **ab 01.01.2021 entstandenes DGL**

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

1) Genehmigung mit Ersatzfläche

- DGL **vor 2015** neu entstanden
- Ersatzfläche (AL!) gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DGL und muss ab dann mind. 5 aufeinander folgende Jahre für den Anbau von GoG genutzt werden (*d.h. muss DGL werden*)
- Ersatzfläche ist spätestens bis zum Schlusstermin des Sammelantrages (15. Mai) anzulegen
- Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen (Bereitschaftserklärung + Eigentümerzustimmung)
- Information nachfolgender Eigentümer

2) Genehmigung ohne Ersatzfläche

- DGL **ab 2015** oder im Rahmen von AUK neu entstanden
- **Ausnahme:** DGL zwar ab dem Jahr 2015 entstanden, Neuanlage aber im Rahmen von Greening-Verpflichtungen
 - Zählt als Ersatzfläche, d.h. mind. 5 Jahre GoG-Nutzung
 - Danach Genehmigung **mit Ersatz** möglich

3) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- DGL **ab 01.01.2021** neu entstanden
- keine Genehmigung erforderlich (**vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen**)
- erfolgte Umwandlung ist beim Sammelantrag anzuzeigen
- **Ausnahme: Genehmigung erforderlich** bei ab 01.01.2021 entstandenem DGL
 - als Ersatzfläche (auch Greening)
 - rückumgewandeltes DGL (auch Greening)

Bei Umwandlung von Ersatzfläche/RückDGL nach 5 Jahren immer **Genehmigung mit Ersatzfläche** erforderlich!

Exkurs Übersicht DGL-Allgemein

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL) - Allgemein

- Genehmigung bei ISS einzuholen
- Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:
 - andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. **Untere Naturschutz-Behörde**) einer Umwandlung entgegenstehen oder
 - DGL-Anteil in der Region um mehr als 4 % abgenommen hat oder
 - SensDGL, MoorDGL, rückumgewandeltes DGL und Ersatz-DGL
- Verstoß: „teurere“ Sanktionierung (alte FÖP: nur Verzicht auf Greeningprämie, nun Kürzungen in 1. und 2. Säule)

Links zu Formularen

- ❖ DIANAweb
- ❖ Abtretungsvereinbarung ab 2023 (*.pdf, 0,17 MB)
- ❖ Anzeige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit
- ❖ Anzeige des Umpflügens zur Unterbrechung der Entstehung von Dauergrünland (PotDGL) (*.pdf, 32,95 KB)
- ❖ Anzeige Grasnarbenerneuerung (*.pdf, 32,11 KB)
- ❖ Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland (*.pdf, 0,20 MB)

Exkurs Übersicht DGL-Allgemein

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- I Genehmigung wird u.a. nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen (**z.B. UNB**) einer Umwandlung entgegenstehen

- I Daher der Hinweis bei geplantem Umbruch:

- I **andere rechtliche Regelungen zwingend beachten!**
(SächsNatSchG § 9 Eingriffe in Natur und Landschaft, Absatz 9)
- I **> 5000 m² = Kompensationspflichtiger Eingriff** bedarf Zustimmung der UNB!
(Hanglagen, Überschwemmungsgebiete, hoher Grundwasserspiegel oder Moor **immer** kompensationspflichtig)
- I **Im Einzelfall: Bitte Kontaktaufnahme zur ISS!!!**

- I ungenehmigter Umbruch = Fachrechtsverstoß und Konditionalitäten-Verstoß

Exkurs Übersicht DGL-Allgemein

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- **Umbruchsverbot** in folgenden Kulissen:
 - Feuchtgebiete und Moore (MoorDGL)
 - NATURA2000 (SensDGL)
- Achtung bei AUK und ÖR4
 - ggf. Rückforderung bzw. Ablehnung
- Ungenehmigter DGL-Umbruch oder fehlende Ersatzfläche => Rückumwandlung dieser Fläche

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- **Neu:** Definition Begriff „Umwandeln“ = Überführung von Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen (zum Beispiel Ackerland)
- => Eine Überführung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung davon nicht betroffen
 - Dabei muss die nichtlandwirtschaftliche Nutzung im Antragsjahr beginnen und, sofern fachrechtlich erforderlich, genehmigt sein
- Flächen, die infolge einer Überführung keine landwirtschaftlichen Flächen mehr darstellen, benötigen ab dem Jahr 2025 kein **förderrechtliches** Genehmigungsverfahren nach GLÖZ 1 mehr.
 - Gleiches Vorgehen gilt bei GLÖZ 2 und GLÖZ 9.

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Besteht Pflicht zur Anlage Ersatzfläche (z.B. Umbruch DGL vor 2015 entstanden)...
- *Neu:* Ersatzfläche kann bereits vorher für Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GOG) genutzt worden sein (z.B. Ackergras), darf aber noch kein DGL geworden sein!
- Ersatzfläche ab dem Zeitpunkt der Neuanlage = Dauergrünland und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden
- *Neu:* durchgehende Jahre mit Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen unmittelbar vor der Neuanlage können angerechnet werden
 - Bsp.: Ersatzfläche, die bereits die vorhergehenden zwei Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde => verbleibende Mindestnutzungsdauer drei Jahre

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Sicherstellung, dass Ersatzfläche letztlich in jedem Fall den Dauergrünlandstatus im Sinne von § 7 GAPDZV erhält (wirklicher Ersatz für die umgewandelte Dauergrünlandfläche)
- *Ersatzfläche = Pachtfläche => Zustimmung Eigentümer erforderlich*
 - *Neu:* Sind umzuwandelnde Fläche und die Ersatzfläche identisch
=> Zustimmung des Eigentümers nicht mehr erforderlich
- *Neu:* Umwandlung zur Nutzung mit **Paludikulturen** (standortangepasste nasse Nutzung)
Genehmigung erforderlich, aber keine Anlage einer Ersatzfläche

Exkurs Übersicht DGL-Allgemein

GLÖZ 1: Potentielles Dauergrünland (PotDGL)

I Entstehung von DGL

- I Zähljahr rückwirkend (d.h. bis 15.05. bedeutet Zähljahr 1= „im 1. Jahr“, ab folgendem Frühjahr in Ebene „PotDGL“)
- I Entstehung im 6. Zähljahr (=Ebene „DGL“), ansonsten im 5. Zähljahr Pflug oder Fruchtwechsel **bis 15.05.** erforderlich
- I Kulturen Klee gras, Acker gras, Luzerne-Gras, AL aus der Erzeugung genommen, Hopfen vorübergehend stillgelegt (siehe NC-Liste PotDGL)

I Aussetzen/Pausieren der DGL-Entstehung

- I bei AUK, EFA oder ab 2023 GLÖZ 8 oder ÖR1a
- I Aussetzen ≠ Rücksetzen!

Jahr	Beispiel 1	
	NC	Zähljahr
2020	422	2
2021	422	3
2022	422	4
2023	422	5
2024	422	6 → DGL
2025	DGL	DGL

Exkurs Übersicht DGL-Allgemein

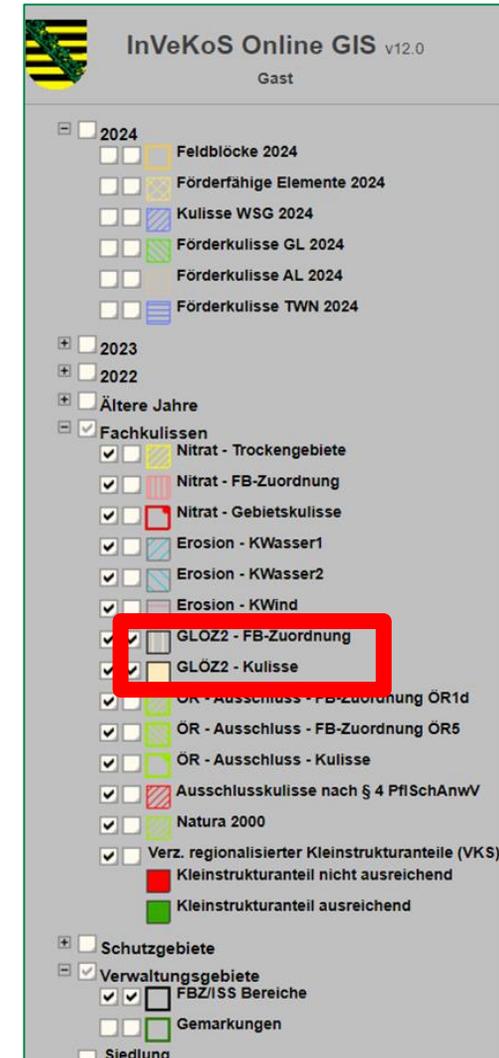
GLÖZ 1: Potentielles Dauergrünland (PotDGL)

- I **Unterbrechung/Rücksetzen** = Zähljahr auf „1“
 - I durch **Fruchtfolge** (**Neueinsaat erforderlich**)
 - I Gras nach Gras-Leg., bzw. Gras-Leg. nach Gras
 - I Ackerkultur beendet Zählung
 - I Anzeige nur über Sammelantrag
 - I Pflugregel: **Umbrechen und Neuansaat** einer GoG-Fläche (noch kein DGL)
 - I Pflügen = Bodenbearbeitung mit **Zerstörung der Grünlanddecke** (auch Grubber, Fräse, Scheibenegge)
 - I Anzeige danach innerhalb von **4 Wochen** bei ISS
 - I Striegeln, Aussaat/Düngung mit Schlitzverfahren ≠ Umbruch, also keine Unterbrechung (Walzen und Schleppen = Pflegemaßnahmen)

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- I Gebietskulisse im „InVeKoS Online GIS“
- I Verbot Umwandlung/Pflügen DGL, *Neu:* bei Paludikulturen zulässig (außer in FFH-, Vogelschutz-, Naturschutzgebieten und Biotopen)
- I *Bisher:* Verbot Umwandlung DK in AL, *Neu:* gilt nur für Obstbaum-DK
- I Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch
 - I einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
 - I eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
 - I eine Auf- und Übersandung.



Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- *Neu:* Bodenbearbeitung tiefer als 30 cm bei der Rodung und Wiederanlage von Dauerkulturen zugelassen
- Entwässerung durch Drainagen/Gräben: Genehmigung der UWB erforderlich
 - bei Neuanlage und
 - Instandsetzung mit Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus
- *Neu:* Klarstellung des Begriffes „Umwandeln“ wie bei GLÖZ 1
- Überführung von Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen (zum Beispiel AL)
- => Eine Überführung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist davon nicht umfasst

Exkurs GLÖZ-Standards

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- Keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstandes von **3 m**
- Sächsisches Wassergesetz: **5m** Abstand bei Pflanzenschutz und Düngung
 - Baumpflege und Wildverbisschutz ausgenommen
- Gültig für **alle Gewässer** (Seen, Flüsse, Bäche, wasserführende Gräben)
 - soweit diese nicht nach §5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit §2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach §4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind
- Hinweis: Abstandsregelungen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind davon **unabhängig zu beachten**

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

- Abhängig vom Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftl. Flächen
- Gebietskulisse im „InVeKoS Online GIS“ und im DIANAweb

InVeKoS Online GIS v12.0
Gast

- 2024
 - Feldblöcke 2024
 - Förderfähige Elemente 2024
 - Kulisse WSG 2024
 - Förderkulisse GL 2024
 - Förderkulisse AL 2024
 - Förderkulisse TWN 2024
- 2023
- 2022
- Ältere Jahre
- Fachkulissen
 - Nitrat - Trockengebiete
 - Nitrat - FB-Zuordnung
 - Nitrat - Gebietskulisse
 - Erosion - KWasser1
 - Erosion - KWasser2
 - Erosion - KWind
 - GLO22 - FB-Zuordnung
 - GLÖZ2 - Kulisse
 - OR - Ausschluss - FB-Zuordnung OR1d
 - OR - Ausschluss - FB-Zuordnung OR5
 - OR - Ausschluss - Kulisse
 - Ausschlusskulisse nach § 4 PflSchAnwV
 - Natura 2000
 - Verz. regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)
 - Kleinstrukturanteil nicht ausreichend
 - Kleinstrukturanteil ausreichend
- Schutzgebiete
- Verwaltungsgebiete
 - FBZ/SS Bereiche
 - Gemarkungen
- Siedlung

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

- *Bisher:* Pflugverbot 01.12. bis 15.02. für alle Betriebe bei KWasser1- und KWasser2
- Zusätzl. **KWasser1**: Pflügen nach Ernte Vorfrucht nur bei Aussaat vor 01.12. erlaubt
 - rauhe Pflugfurche möglich (ohne Bodenkrümelung vor 15.02., Ausnahme: bei Herstdammvorformung erlaubt)
- Zusätzl. **KWasser2**: Pflügen ab 16.02. bis Ablauf 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat erlaubt (Aussaat spätestens bis 30.11.),
 - Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand von 45 cm und mehr

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

- **KWind:** Pflügen nur bei Aussaat vor dem 01.03.

- Abweichend Pflügen ab 01.03. nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig

- Ausnahme Reihenkulturen >45cm, soweit
 - vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
 - ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
 - im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
 - unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

- I **Neu:** Ausnahmen für **ökologisch zertifizierte Betriebe** (Verordnung (EU) 2018/848)
 - I Beim Anbau früher Sommerkulturen (siehe GLÖZ 6, außer Reihenkulturen) auf **KWasser1- und KWasser2-**Ackerflächen ab dem Jahr 2025 **raue Winterfurche** zugelassen
 - I (d. h. eine durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte, grob strukturierte und mindestens bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres ohne jede weitere Bearbeitung verbleibende Feldoberfläche)
 - I Zum Vgl.: Nicht-Öko-Betriebe raue Pflugfurche nur bei KWasser1
 - I Bei Sommer-Reihenkulturen ist auf **KWasser2-**Ackerflächen ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Aussaat der Sommerreihenkultur erfolgt
 - I Zum Vgl.: Nicht-Öko-Betriebe Pflugverbot über Winter, Pflügen ab 16.02. bis Ablauf 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat erlaubt (Aussaat spätestens bis 30.11.), Pflugverbot vor Reihenkulturen

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung (MBB)

- Mind. 80% der Ackerfläche Mindestbodenbedeckung
- *Neu:* Verzicht auf festgelegtes Datum für den Beginn der Mindestbodenbedeckungszeiträume
- Ende des Antragsjahres (31.12.) markiert grundsätzlich das Ende des Zeitraumes (bereits rückwirkend für 2024)
 - Mehrjährige Kulturen (bis 31.12.)
 - Winterkulturen (Aussaat möglichst früh)
 - Zwischenfrüchte oder (Selbst-)Begrünungen (frühest möglich nach Ernte der Hauptkultur, bis 31.12.)
 - ZWF: Ernte und Nutzung vor 31.12. möglich, Beweidung sofern MBB bestehen bleibt

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

- Pflugverzicht nach Ernte der Hauptkultur bis 31.12. (einschließlich Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung)
- Letztere auch in mehreren Arbeitsgängen möglich, sofern MBB an jedem Tag gewährleistet
- Abdecken durch Folien, Vliese, engmaschige Netze (früh nach Ernte bis 31.12., sofern vorher kein Reihenschluss)
- MBB muss in gesamten Zeitraum gewährleistet sein
 - Bei aktiver Ansaat: Aussaat möglichst früh
- Wechsel der MBB erlaubt, sofern Zeitraum eingehalten wird
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist zulässig, sofern sie dem Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung in Form einer unverzüglichen Ansaat dient

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung - Ausnahmen

- I Ausnahmen möglich, jedoch nicht verpflichtend
 - I **schwere Böden** mit mind. 17% Tongehalt (wie bisher: **Ernte Hauptkultur bis 01.10**)
 - I Bei Belassen der Hauptkultur auf der Fläche bis 01.10. ist MBB erfüllt
 - I **Frühe Sommerkulturen** (neu: **Ernte Hauptkultur bis 15.10.**, ~~bisher 15.09.-15.11~~)
 - I Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzerne gras-Gemisch, Acker gras, Grünland einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.
- I Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen
MBB kann vom **15.11. bis 31.12.** mit Selbstbegrünung zwischen Dämmen erfolgen
- I Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden
MBB Pflicht vom **15.11. bis 31.12.** durch Selbstbegrünung/Begrünung durch Aussaat

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

I Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

- I Im Zeitraum vom **1. April bis zum Ablauf des 15. August** ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland **verboten**

- I **Neu:** Davon ausgenommen sind bewirtschaftete Streuobstwiesen, auf denen der Aufwuchs nicht genutzt wird

I Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

- I Der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen
- I **Neu:** Die Begrünung durch Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder durch Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen (sonst Aberkennung Status Brache)
- I Ggf. Ausnahmen zum Umbruch während/nach Sperrzeitraum beachten (*Broschüre Seite 24*)
- I **Neu** für Sachsen: Bei AL 5c (Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland) ist im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Juli ein Pflegeschnitt auf maximal 50% der Maßnahmefläche zulässig

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

- I Vereinfachung, statt **Jährlichkeit** und **gedanklichen Dreiteilung** des Ackerlandes gilt neuer Grundsatz:
- I **Fruchtwechsel auf der Fläche (Antragsparzelle)**: Jede Fläche des Ackerlandes muss innerhalb von drei aufeinanderfolgenden (Antrags-)Jahren mit mindestens zwei unterschiedlichen Hauptkulturen bestellt werden.
- I **Fruchtwechsel auf Betriebsebene**: Auf mindestens 33 % des gesamten Ackerlandes eines Betriebes muss die Hauptkultur jährlich gewechselt **oder** bei wiederholten Anbau der gleichen Hauptkultur dazwischen eine Zwischenfrucht (auch als Untersaat), die mindestens bis zum Ablauf des **31. Dezember** auf der Fläche vorhanden ist, angebaut werden.
- I Diese Verpflichtungen gelten unabhängig voneinander, parallel und flächenbezogen. Sie müssen auch dann eingehalten werden, wenn eine Fläche den Bewirtschafter / Antragsteller wechselt.
- I **Neu**: Zuordnungen der Kulturen teilweise angepasst *(Broschüre Seite 25)*
- I **Befreiung**: Ökobetriebe, Betriebe <10 ha AL, Anbau best. Kulturen, Betriebe mit hohem Anteil an DGL/GOG, etc. *(Broschüre Seite 26-28)*

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

- I Hauptkultur = Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht
 - I jede Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (Weizen, Gerste, Kartoffeln sind zum Beispiel Kulturen unterschiedlicher Gattungen)
 - I jede Art im Fall der *Brassicaceae* (Kreuzblütler), *Solanaceae* (Nachtschattengewächse) und *Cucurbitaceae* (Kürbisgewächse)
 - I Gras oder andere Grünfütterpflanzen
 - I **Neu:** Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart **feinkörnige Leguminosenmischkultur**.
 - I **Neu:** Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart **großkörnige Leguminosenmischkultur**
 - I **Neu:** Alle Mischkulturen, die nicht zu der oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bzw. zu den feinkörnigen oder großkörnigen Leguminosenmischkulturen zählen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart **Wintermischkultur**

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

- **Neu:** Alle Mischkulturen, die nicht zu der oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bzw. zu den feinkörnigen oder grobkörnigen Leguminosenmischkulturen zählen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen zur Ernte im selben Jahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart **Sommermischkultur**
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören (Sommer- und Winterweizen sind zum Beispiel unterschiedliche Hauptkulturen).
- *Triticum spelta* (Dinkel) gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung (*Triticum* - Weizen) gehören.
- **Neu:** Maismischkulturen werden jedoch erst ab dem Antragsjahr 2026 als Hauptkultur Mais eingestuft (bei der Öko-Regelung 2 ab dem Antragsjahr 2025)
- Zur Harmonisierung mit der Öko-Regelung 2 (vielfältige Kulturen im Ackerbau) werden Kulturmischungen bei GLÖZ 7 nach denselben Vorgaben (GAP-Direktzahlungen-Verordnung) wie bei der Ökoregelung 2 als Hauptkulturen gewertet

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

- I Die **Verpflichtung zum jährlichen Fruchtwechsel gilt in dem Umfang als erfüllt**, soweit auf einer Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut oder die Ackerfläche als wissenschaftliche Versuchsfläche mit einer oder mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.
- I Die **Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht**
 - I auf Ackerland mit Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen
 - I § 18 Abs. 3 der GAPKondV: Auf Flächen mit mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren), Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen muss ebenfalls kein Fruchtwechsel erfolgen
 - I Umfasst Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - I Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - I **feinkörnigen Leguminosen (Neu)** bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen (solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
- I Die **Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Ackerland gilt ferner nicht** für Begünstigte:
 - I mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar Ackerland,

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

- I mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - I für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - I dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - I brachliegendes Land sind oder
 - I einer Kombination der Nutzungen
- I mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - I Dauergrünland sind,
 - I für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - I einer Kombination der Nutzungen
- I **Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt und sie werden nicht hinsichtlich der Einhaltung von GLÖZ 7 kontrolliert.**

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

- *Neu:* Die Verpflichtung, einen Mindestanteil des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche vorzuhalten, wurde aufgehoben
- Folgende Landschaftselemente (LE) stehen bei der Konditionalität unter Schutz, das heißt es ist verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen
 - Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen, Terrassen
- Für LEs gibt es keine Pflegeverpflichtung, ordnungsgemäße Pflege = keine Beseitigung
 - Pflegemaßnahmen sind nicht produktiv, Schnittgut darf verwertet werden
- LfULG kann Beseitigung im Einzelfall genehmigen (in Absprache mit UNB)

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

- **Schnittverbot im Zeitraum vom 1. März bis 30. September**
 - Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen
 - Zulässig sind jedoch **schonende** Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen
- Das Vorhandensein dieser Landschaftselemente ist im Sammelantrag unter dem Punkt Betriebsprofil anzugeben

Übersicht Änderungen GLÖZ-Standards ab dem Jahr 2025

GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung/Umpflügen von umweltsensiblen DGL

- I DGL, welches seit 01.01.2015 besteht und in FFH- oder Vogelschutzgebieten liegt (Kulisse NATURA2000)
- I => DGL nach 01.01.2015 entstanden ist kein SensDGL
- I Keine Umwandlung in AL oder DK, kein Pflügen
- I *Neu:* Klarstellung des Begriffes „Umwandeln“ wie bei GLÖZ 1
 - I Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Fläche möglich
 - I Fachrechtl. Regelungen davon unberührt, d.h. sind zu beachten!
- I **Pflegemaßnahmen** Walzen, Schleppen, Striegeln möglich
- I **Narbenerneuerung** (flache nicht wendende Bodenbearbeitung, z.B. Direktsaat) möglich
 - I **Mind. 15 Tage** vor Beginn bei FBZ/ISS anzeigen (auch bei Biotopen)
 - I Ablehnung bzw. Anordnung von Auflagen möglich (Umwelt-, Natur-, Klimaschutz)
 - I Umbruch und Neuansaat genehmigungspflichtig

GAB-Standards

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 1 (Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate)	Zahlungsempfänger mit phosphathaltigen Düngemitteln oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen	<ul style="list-style-type: none"> - DüngeVO (Phosphatdüngemittel) - Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden - Aufbringungsverbot auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern innerhalb eines gewissen Abstandes zur Böschungsoberkante eines Gewässers
GAB 2 (Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen)	Zahlungsempfänger mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben für die Düngung mit N-haltigen Düngemitteln beachten sowie Vorgaben Nitrat belasteter Gebiete (§ 13a DüV) - Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern (§ 38a WHG) - Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften
GAB 3 (Vogelschutzrichtlinie)	alle Zahlungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente, - gesetzlichen Biotopschutz, - Vorgaben der Eingriffsregelung, ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig

GAB-Standards

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 4 (FFH-Richtlinie)	alle Zahlungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Erhalt vorkommender Lebensraumtypen und Arten sowie der natürlichen Lebensräume und Habitate - Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen (Schutzgebietsverordnung, Einzelanordnung, Projektgenehmigung, vertraglichen Vereinbarung) - Umbruch von naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen verboten
GAB 5 (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit)	Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Vorgaben zur Futtermittel- & Lebensmittelsicherheit
GAB 6 (Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion)	Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung

GAB-Standards

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 7 & 8 (Regelungen zum Pflanzenschutz und Umgang mit Pestiziden)	Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden	<ul style="list-style-type: none"> - Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel u.a. in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz, entlang von Gewässern, Bienenschutz - Neu: Bienen(un)gefährlichkeit, siehe Seite 62 - Aufzeichnungspflichten - Vorgaben (RL 2009/128/EG) nachhaltigen Verwendung von <u>Pestiziden</u>: <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Sachkunde der Anwender, Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte, Entsorgung, Wirkstoffgenehmigung
GAB 9, 10 & 11 (Regelungen zum Tierschutz bei Kälbern und Schweinen sowie bei landwirtschaftlichen Nutztieren)	Zahlungsempfänger, die Tierhalter der vorgenannten Tiere sind	<ul style="list-style-type: none"> - u.a. Tierschutzgesetz, Tierschutznutztier-VO

Konditionalität

Kontrollsystem

- Notwendigkeit
 - **Kontrollquote 100 %: VWK** bei GLÖZ 1, 2, 7, 8, 9
 - **Kontrollquote mind. 1 %: VOK** bei allen GLÖZ und GAB
 - Einbezug Ergebnisse Flächenmonitoring
 - anlassbezogene Kontrollen möglich
- Bewertung des Verstoßes nach:
 - Häufigkeit, Ausmaß, Schwere & Dauer → Zuordnung im Jahr der Begehung/ggf. mehrjährig

Konditionalität

Sanktionssystem

I Art des Verstoßes

- I **fahrlässig:** in der Regel **3 %** Sanktionierung
- I **nicht vorsätzlich:** Reduzierung auf **1 %** durch zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien möglich
- I Bei ausbleibenden oder nur unerheblichen Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards/Anforderung kann von der Sanktionierung abgesehen werden.
 - I Betriebsinhaber hat diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben
- I **schwerwiegend:** bis 10 % Sanktionierung bei schwerwiegenden Folgen sowie einer direkten Gefährdung gesellschaftl. und tier. Gesundheit, Wiederholungsfall innerhalb von drei Kalenderjahren
- I **vorsätzlich:** 15 % - 100 % Sanktionierung
- I Sanktionsarithmetik (Addition, Kappung, Wiederholungsverstöße)

Konditionalität

Soziale Konditionalität

- | Vorschriften im Hinblick auf bestimmte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen
- | gelten für **alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger**, unabhängig von der Betriebsgröße
- | Verstöße gegen die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität führen zu einer Kürzung der
 - | Direktzahlungen (EGS, UES, JES, ÖR, ZSM/ZSZ, Rückerstattung Haushaltsdisziplin) und
 - | Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (AUK, ÖBL, AGZL, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie)
- | Im Rahmen der sozialen Konditionalität sind über die Fachgesetze (siehe Anlage Broschüre) hinaus vor allem das GAP-Konditionalitäten-Gesetz sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung relevant
- | Die **soziale Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht**. Ahndungen nach dem Fachrecht (z.B. Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der sozialen Konditionalität

Konditionalität

Soziale Konditionalität

- I Vorschriften der sozialen Konditionalität im Hinblick auf
 - I die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates über **transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen** in der Europäischen Union
 - I Maßnahmen zur **Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer**
 - I **Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln** durch die Arbeitnehmer

Konditionalität

Soziale Konditionalität – Kontrollen und Sanktionen

I Kontroll- und Durchsetzungssystem

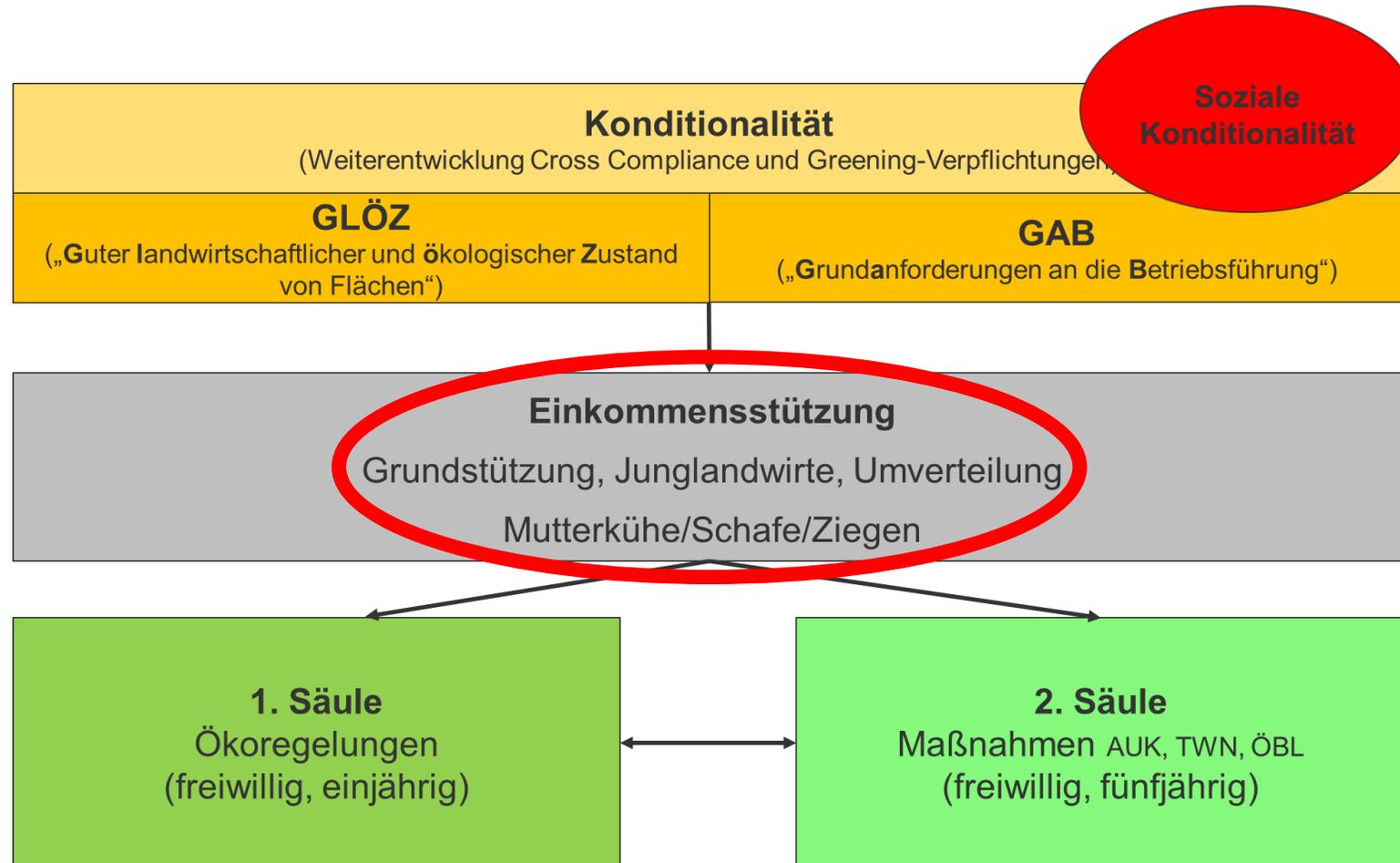
- I Bei der sozialen Konditionalität werden die geltenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts genutzt
 - I Dies bedeutet, dass aufgrund der sozialen Konditionalität in den landwirtschaftlichen Betrieben **keine zusätzlichen Kontrollen** durchgeführt werden
- I Vielmehr stützt sich die soziale Konditionalität auf die ohnehin gemäß den Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts durchzuführenden Kontrollen insbesondere
 - I der **Arbeitsschutzbehörde** (in Sachsen: die Landesdirektion Sachsen - Abteilung 5 Arbeitsschutz und Marktüberwachung) und
 - I der **Bundesagentur für Arbeit** im Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- I Einbezogen sind darüber hinaus auch
 - I die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten **zuständigen Landesbehörden** bei Verstößen gegen die Nachweispflichten eines Arbeitgebers (in Sachsen: die Landkreise und kreisfreien Städte) und
 - I die **Arbeitsgerichte**, soweit Klageverfahren gegen die Vorschriften über vorhersehbare und transparente Arbeitsbedingungen betroffen sind

Konditionalität

Soziale Konditionalität – Kontrollen und Sanktionen

- I **Bewertung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der sozialen Konditionalität und Verhängung einer Verwaltungssanktion**
 - I Bewertung des Verstoßes durch o.g. Einrichtungen nach Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit
 - I Unterrichtung der jeweiligen Zahlstellen
 - I Eine Unterrichtung der jeweiligen Zahlstelle erfolgt allerdings nur, wenn der betreffende Verstoß dem Begünstigten zurechenbar ist und seine landwirtschaftliche Tätigkeit oder seinen Betrieb oder andere von ihm verwaltete Flächen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrifft. Dies können zum Beispiel auch Forstflächen sein
 - I Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Verwaltungssanktion)
 - I Schwerwiegende Verstöße und Wiederholungsverstoß möglich (1-100%)
 - I Verwaltungssanktionen der sozialen Konditionalität kommen zusätzlich zu den bei der Konditionalität verhängten Verwaltungssanktionen zur Anwendung
 - I Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung, gilt für **Verstöße nach dem 31. Dezember 2024**

Gibt es bisher Fragen?



Gekoppelte Einkommensstützung

Allgemein

- Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ **39 Euro**) und für Mutterkühe (ZMK **87 Euro**)
- Gehört zu den Direktzahlungen (DIZ)
- Auch ausschließliche Beantragung ZSZ/ZMK möglich ohne Fläche (>225Euro)
- Haltungszeitraum vom **15. Mai bis zum 15. August** des Antragsjahres
- Pflichten zur **Kennzeichnung und Registrierung** (VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) 2018/1629, ViehVerkV)
- Antragstellung und Einreichung der vollständigen Anlage ZSZ bzw. ZMK muss bis **spätestens 15.05.2025** erfolgen (Ausschlussfrist => Ablehnung)

Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)

- mindestens 6 Mutterschafe und/oder Mutterziegen
- *Neu:* Stichtagsmeldung (Tierbestand zum 1.1., Meldung bis 15.1.) entfällt für ZSZ (**Förderrecht**), dennoch weiterhin erforderlich (**VVVO**)!
 - Obergrenze für ZSZ entfällt
- *Neu:* Mindestalter (am 01.01. mind. 10 Monate) entfällt
 - Muttertiere, die aufgrund ihrer altersgerechten Entwicklung die Fortpflanzungsreife erreicht haben, (Ziegen-)Lamm nicht zwingend erforderlich
 - *Hinweis: Zur Nachweisführung, dass die beantragten Tiere die Muttertiereigenschaft (Fortpflanzungsreife) erreicht haben, ist es zweckmäßig, neben dem Geburtsjahr, auch den **Geburtsmonat** des Einzeltieres im Bestandsregister (Teil C) zu dokumentieren*
- Vorgaben zum Führen des Bestandsregisters entsprechend § 37 ViehVerkV

Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

- mindestens drei weibliche Rinder, die bei Antragstellung wenigstens einmal gekalbt haben müssen
 - auch Färsen mit Totgeburten werden berücksichtigt
 - Kalbungsnachweis erforderlich (Kopie Abholschein TBA und Eigenerklärung Zuordnung Totgeburt zur Färse)
 - kann digital in DIANAweb hochgeladen werden
- Im Antragsjahr keine Abgabe von Kuhmilch bzw. selbst erzeugten Kuhmilcherzeugnissen

Gekoppelte Einkommensstützung

Kontrollen ZSZ und ZMK

- Vorort-Kontrollen (VOK)
 - Ziehung, Kontrolle nur in ausgewähltem Bereich ZMK und/oder ZSZ
 - Änderung nach Ankündigung VOK nicht möglich
- Verwaltungskontrollen (VWK)
 - Laufend aktualisierte Fehlerlisten
 - Kontaktaufnahme mit Antragsteller zur Fehlerbehebung
 - Bleibt Fehler bis zur Bewilligung bestehen, werden betroffene Tiere abgelehnt (ab 3 Tieren bzw. Abweichung 3-20% zusätzl. Sanktion)
- Änderungen/Anpassungen bis 30.09. möglich (z.B. Zurücknahme von Tieren)

Gekoppelte Einkommensstützung

Fehlerquellen 2024 – Hinweise für 2025!

- „HIT-Register aktualisieren“ (weiblich mit Kalbung)
 - **nur vor/bis 15.05. tätigen** und Tierbestand kontrollieren, ggf. Kalbung am 15.5 beachten
 - Bei Betätigung nach dem 15.5. => Abgänge vor Haltungszeitraum fälschlicherweise als „beantragt“
 - **während und nach Haltungszeitraum meiden**, ggf. händische Eingabe und Prüfung
 - Bei Betätigung während/nach Haltungszeitraum => abgekalbte Färsen/Zukäufe fälschlicherweise als „beantragt“
- **Keine Bestandsänderungen in Anlage ZSZ/ZMK nach Haltungszeitraum (+7 Tage) melden**, außer nach Aufforderung durch ISS
- Zahlendreher bei Ohrmarken ZSZ prüfen

Direktzahlungen

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (NLT)

- Voraussetzung ganzjährige Förderfähigkeit der am 15.05. beantragten Flächen
- grundsätzlich auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit möglich
 - förderfähig, wenn dadurch die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt wird
 - **1) starke Einschränkung und damit Aberkennung der Förderfähigkeit**
 - Zerstörung der Kulturpflanze/Grasnarbe, wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder wesentliche Minderung des Ertrages
 - Nichteinhaltung von GLÖZ
 - => Fläche förderfähig: nein ankreuzen (ggf. neuer „Export Amt“)

Direktzahlungen

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (NLT)

- **2) Keine Aberkennung, muss aber angezeigt werden**
 - Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darf nicht stark eingeschränkt sein (Intensität, Art, Dauer, Zeitpunkt) bzw. muss der vorherige Nutzungszustand beibehalten werden
 - Unterbrechung zulässig, wenn sie nicht länger als **14** aufeinanderfolgende Tage bzw. nicht mehr als **21** Kalendertage im Jahr andauert.
 - Anzeige NLT **mindestens drei Tage vor der Aufnahme der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit** bei ISS
 - Gerne so früh wie möglich, < **3 Tage** => **Verfristet/Abgelehnt!**
 - Anzeige auf Homepage ISS Rötha bzw. DIANAweb
 - Anzeige NLT auch bei Beginn NLT vor Antragstellung möglich (z.B. Traditionsfeier)
 - Auch erforderlich bei Unterbrechungen außerhalb der Vegetationsperiode

Direktzahlungen

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (NLT)

- **3) Keine Aberkennung und muss auch nicht angezeigt werden**
 - Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder Lagerung von Betriebsmitteln bis zu **90** aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr
 - Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode oder bei der Nutzung außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport
 - Nutzung im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts/Aushubs für nicht länger als **90** aufeinanderfolgende Tage.

Gibt es Fragen...?

Direktzahlungen

Fachinformationsveranstaltung - Antragstellung 2025



Fachinformationsveranstaltung - Antragstellung 2025

Gliederung

❖ **Direktzahlungen - wesentliche Neuerungen 2025**

- Einkommensgrundstützung/Umverteilungseinkommensstützung
- Junglandwirteeinkommensstützung - JES
- Ökoregelungen – ÖR
- Hinweise zur Antragstellung
- Termine und Fristen

Informationen zur Auszahlung AUK/ÖBL/TWN 2024

- Auszahlung AUK und ÖBL geplant bis 25.04.2025
- Auszahlung TWN geplant bis 20.06.2025

Unsere Fachinformationsveranstaltung zur 2.Säule findet am 16.04.2025 als Online-Schulung um 14:00 Uhr statt (Link dazu wird 2 Tage vor der Veranstaltung an alle Antragsteller mit gültiger E-Mail Adresse versandt)

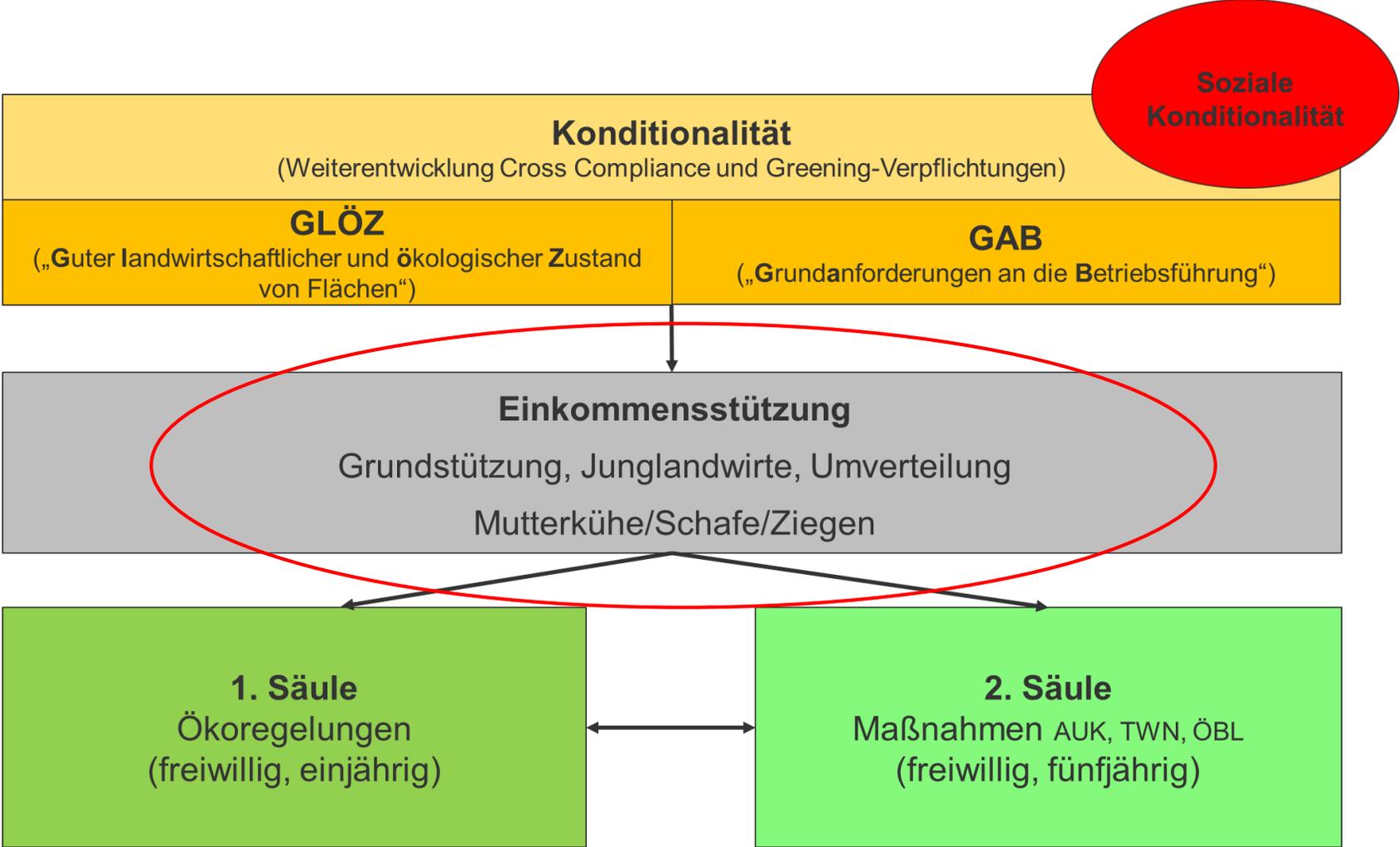
Information zur Schlusszahlung DIZ 2024

- Auszahlung geplant bis 30.04.2025 (betrifft nur Einzelfälle)

Information zur für Neuantragsteller:

- Vergabe einer zusätzlichen Prämien-BNR15 (pBNR) ab 2025
 - Die Beantragung einer förderbezogenen BNR15 erfolgt über das zuständige FBZ/ISS

- BNR15 aufgrund einer Tierhaltung sind gesondert beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) zu beantragen!
 - zukünftig also BNR10, pBNR15 und BNR15 (LÜVA)



Direktzahlungen 2025

Einkommensgrundstützung – EGS

- ! **Prämiensatz: ca. 155 EUR/ha** (seit 2023 keine Zahlungsansprüche mehr nötig)
- ! sinkt durch zunehmende Umschichtung *ELER jährlich um ≈ 3 EUR/ha

Umverteilungseinkommensstützung - UES

→ 12 % der EU-Mittel zur Förderung kleinerer & mittlerer Betriebe

- ! **Prämiensatz:**

ersten 40 ha:	ca. 69 EUR/ha
40 bis 60 ha:	ca. 40 EUR/ha
- ! sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 1 EUR/ha

JES – Junglandwirte-Einkommensstützung (für maximal 120 ha über 5 Jahre)

- Prämiensatz: ca. 126 EUR/ha
- Anforderungen/Qualifikationen:
 - BNR15 für JLW erforderlich -> **neu in 2025 auch für natürliche Personen!**
 - höchstens 40 Jahre alt (keine Vollendung des 41. LJ im Antragsjahr)
 - innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals als Betriebsleiter niedergelassen (Nachweise: Übergabevertrag, Neugründung, Eintritt in Vorstand oder als Gesellschafter, ...)
 - Ausübung der Kontrolle – z.B. Betriebsleiter (natürliche Person), Geschäftsführer, Vorstand, Mehrheit der Anteile vom Unternehmen (Nachweis: Gesellschaftsvertrag, Auszüge Handelsregister)

JES – Junglandwirte-Einkommensstützung

- **Qualifikationsnachweis** (anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft / 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme/ zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden)
- **Neu seit 2024:** zur Anrechnung 300-Stunden-Lehrgang (Qualifikationsnachweis):
 - Die Teilnahme am berufstheoretischen Unterricht im ersten Fachschuljahr der zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule im Freistaat Sachsen, wird als erfolgreiche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Sinne von § 9 Ziffer 2 GAPDZV anerkannt.
 - Nachweis: Halbjahresinformation der Fachschule (in Papierform oder als Dokument in DIANAweb hochladen)
- Fachschulen für Landwirtschaft in Sachsen: Nossen, Zwickau, Großenhain, Plauen, Löbau und Freiberg-Zug
- zu finden unter: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/bildung-37014.html>

Direktzahlungen 2025

JES – Junglandwirteeinkommensstützung

I Hinweis zur Antragstellung:

- I BNR15 JLW: wird ab 2025 unabhängig von der Organisationsform (eG, GmbH, GbR, nat. Person) vergeben
- I BNR15 für JLW wird auch für natürliche Personen (im Haupt- oder Nebenerwerb) vergeben
 - Angabe in Anlage JLW im DianaWeb notwendig
 - **Zuweisung für die Antragsteller mit laufende Antragstellung JES ab 2023 ist bereits erfolgt**
 - **Junglandwirte wurden mit einem Schreiben vom 21.03.2025 darüber informiert**
- I Angaben zu Arbeitskräften muss im Sammelantrag ausgefüllt werden

Direktzahlungen 2025

JES – Junglandwirteeinkommensstützung

DIANAweb Test   

 Speichern  Drucken  Einreichen  Historie  HERBERT  Flächenverzeichnis  GIS

 Dokumentenbaum  Dokumentenliste  Meldungen

Anlage Junglandwirte (JES)

Diese Anlage ist unabhängig von der Rechts- bzw. Organisationsform für jede Person auszufüllen, welche alle Bedingungen als Junglandwirt vollständig erfüllt.

Junglandwirt_1 

[Angaben zur Person der Anlage JES hinzufügen](#) [Person aus der Anlage JES löschen](#)

Angaben zur Person des Junglandwirts

Name	Gerste
Vorname	Maik
Betriebsnummer (BNR15) des Junglandwirts	276143796601738
Geburtsdatum	14.04.1994
Geschlecht	<input checked="" type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> nicht binär
Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter/-in in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder der Übernahme der Kontrolle eines Betriebes in einem EU-Mitgliedstaat	01.07.2024
EU-Mitgliedsstaat	Deutschland 
Betriebsnummer des Ersteinrichtungsbetriebes (BNR15)	76144720000086

Direktzahlungen 2025

Änderungen des Rechtsrahmens

- EU-Basisrecht (05/2024)
- GAP-Strategieplan (10/2024)
- GAPDZG, GAPKondG (11/2024)
- GAPDZV, GAPKondV (12/2024)
- GAPInVeKoSV (2025)
- FRL AUK, ÖBL, AZL, TWN

Direktzahlungen 2025

Mindestschlaggröße

- **förderfähige Mindestschlaggröße von 0,3 ha auf 0,1 ha festgelegt**
- gilt für alle Direktzahlungen (EGS, UES, JES, ÖR) und flächenbezogene Agrarförderungen (AUK, ÖBL, TWN, AZL)
- **Verfügungsberechtigung:**
 - **neu:** bei Feldblockflächenerweiterungen und neuen Feldblöcken ab einer Flächengröße von 0,1 ha ist die entsprechende Verfügungsberechtigung (Pachtvertrag, Grundbuchauszug, Nutzungsvereinbarung,...) einzureichen

Direktzahlungen 2025

LMT – landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht produktiv genutzt wird (Brachen) ist es ausreichend, wenn

- die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (LMT) mindestens in jedem zweiten Jahr,
- vor dem 16. November des jeweiligen Jahres,

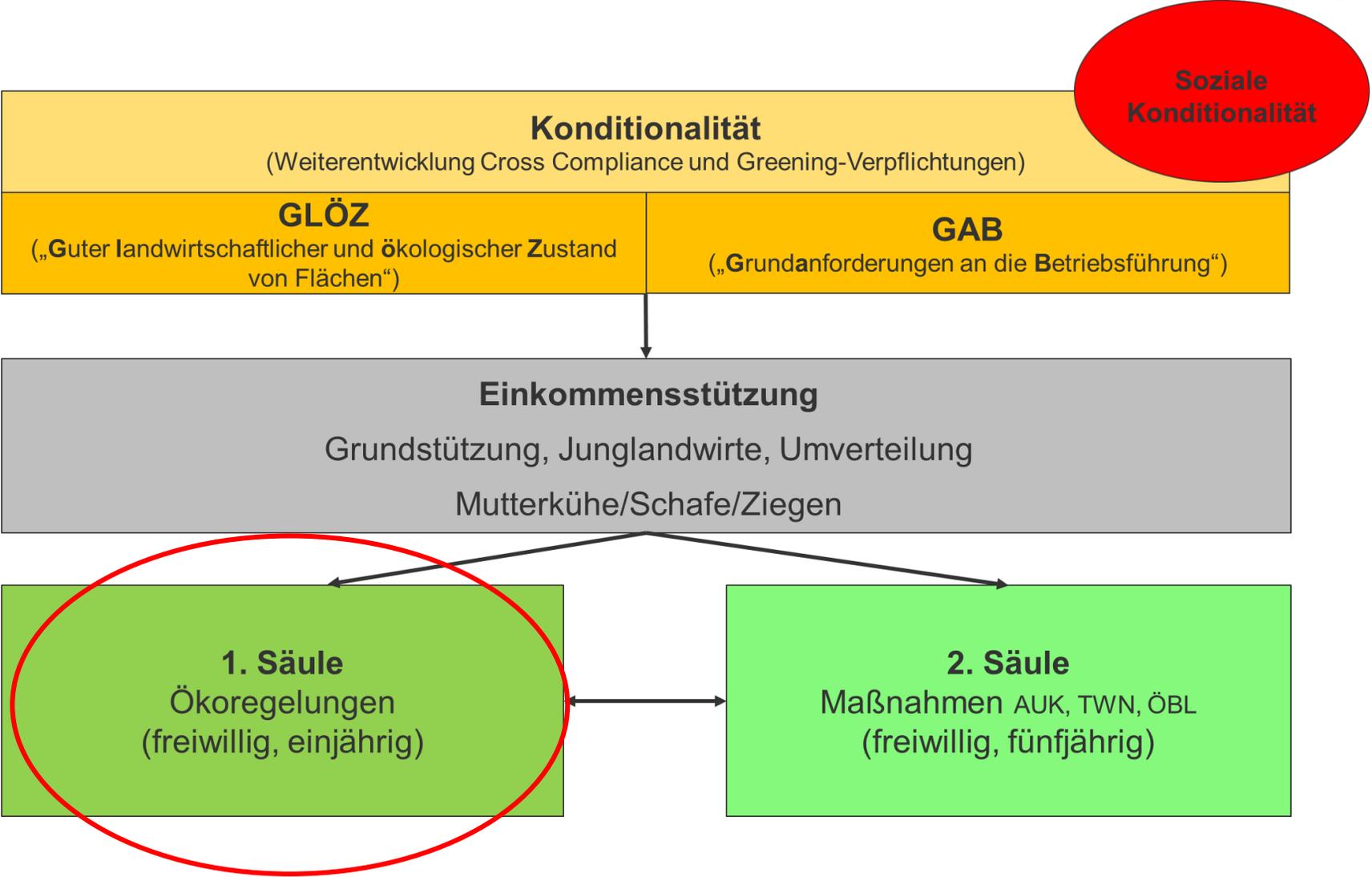
durchgeführt wird.

- gilt für ausgewiesene Brachen AL- und GL- Brachen (NC 591, 592, siehe NC-Liste)

Direktzahlungen 2025

Agri-Photovoltaik-Anlagen (APV)

- I APV-Anlagen sind förderfähig, wenn die nichtlandwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteile innerhalb der Anlagen nicht mehr als 15 Prozent in Anspruch nehmen (gemäß DIN SPEC 91434)
- I Entsprechende Nachweisführung weiterhin erforderlich (da kein Pauschalabzug der Fläche erfolgt)
 - I Nichtlandwirtschaftlich nutzbare Flächenanteile werden nach Antragstellung durch die Verwaltung bewertet (Messung der nicht genutzten Bereiche bei förderfähiger APV-Anlage)



Direktzahlungen 2025

Ökoregelungen ÖR1 – ÖR7

- Merkmale zu den Ökoregelungen stehen im DIANAweb zur Verfügung oder unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/oeko-regelungen-64515.html>

-> enthalten alle wichtigen Infos zu Anforderungen, Terminen, Hinweise, zulässige Kombinationen

ÖR	Maßnahme
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland
ÖR1b	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR1a
ÖR1c	Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR3	Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
ÖR5	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (DGL) mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten
ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM)
ÖR7	Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

ÖR1 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:

begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland (AL) höchstens im Umfang von 8% des förderfähigen AL

im Fall eines Betriebes mit mehr als 10 Hektar AL, ist nichtproduktives AL im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 8% des förderfähigen Ackerlands des Betriebs ausmacht

keine Anrechnung von Konditionalitäten-Landschaftselementen und Ackerland mit Agroforstsystemen

Anrechnung nicht geschützter, sogenannter "anderer oder kleiner" Landschaftselemente ist möglich

Hinweise: *regelmäßig überfahrene Flächen sind nicht förderfähig (z.B. Vorgewende)*

Beantragung kompletter Bruttoschlag (Brache -NC gemäß NC- Liste) oder Teilflächen (NNF) innerhalb des Bruttoschlages

keine Überlappung von Teilflächen innerhalb eines Bruttoschlages zulässig

Brachliegen der Fläche im gesamten Antragsjahr (ab 01.01.-31.12)

Hinweis: *Ausnahmeregelung zur Futtermutzung bei Wetterextremen ist ausgeschlossen*

Selbstbegrünung oder aktive Begrünung durch Aussaat (keine Reinsaat)

bei einer Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige, zweikeimblättrige Arten enthält

Hinweis: *Nachweise der Aussaat der Saatgutmischungen sind vorzuhalten*

Durchführung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit

mindestens in jedem zweiten Jahr

vor dem 16.11. des jeweiligen Jahres

Ausnahmen landwirtschaftlicher Nutzung

Beweidung mit Schafen oder Ziegen ab 01.09. zulässig

Bodenbearbeitung für Saatbettbereitung ab 01.09. zulässig (Winterraps und Wintergerste - ab 15.08. zulässig)

keine Ernte der Folgekultur bis 31.12. des Antragsjahres

kein Einsatz von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln

Kombinationsmöglichkeiten

Öko-Regelungen (ÖR)

ÖR1b und ÖR7

FRL AUK

AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 8 und AL 13

AL 10 nur in Kombination mit AL 5b oder c

FRL ÖBL

ja

FRL ISA

nein

FRL AZL

nein

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 1c, 5, 6 und 7

- I Keine Änderungen zum Vorjahr, die sich aus der GAPDZV ergeben

ÖR	Maßnahme
ÖR1c	Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
ÖR5	<ul style="list-style-type: none">• Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (DGL) mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten• Erfassungsbogen, sowie Kennartenliste ist im Dokumentenbaum DianaWeb mit hinterlegt• Empfehlung Erfassung im Frühjahr!
ÖR6	<p>Bewirtschaftung von Acher- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM)</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebeiztes/behandeltes Saatgut ist zulässig
ÖR7	Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 1a - nichtproduktiven Flächen auf Ackerland (ÖR1a)

- durch den Wegfall der Stilllegungsverpflichtung (GLÖZ 8) können 2025 bereits mit dem ersten Prozent bzw. mit dem ersten Hektar Flächen mit ÖR1a beantragt werden.
- Erhöhung der betrieblichen Obergrenze von 6 auf 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands.
 - Bei Betrieben mit mehr als 10 Hektar Ackerland, ist eine Brache im Umfang bis zu 1 Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese Fläche mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands ausmacht

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 1a - nichtproduktiven Flächen auf Ackerland (ÖR1a)

- Selbstbegrünung ist zulässig
- Im Fall einer aktiven Begrünung durch Aussaat ist eine **Saatgutmischung** zu verwenden, die **mindestens fünf krautartige, zweikeimblättrige Arten** enthält
 - sofern die aktive Aussaat bereits im Herbst 2024, nach alter Vorgabe (Mischung mit mindestens 2 Arten) erfolgt ist und keine entspr. Saatgutmischung verwendet wurde, kann diese als Übergangslösung akzeptiert werden, da die neuen Anforderungen für das Antragsjahr 2025 sehr spät verabschiedet wurden
 - die aktive Begrünung muss bis 31.03.2025 erfolgen
 - Saatgutbelege werden bei Bedarf geprüft und müssen im Betrieb vorbehalten werden

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 1a - nichtproduktiven Flächen auf Ackerland (ÖR1a)

- **Sperrzeiträume nach GLÖZ 6 für alle Brachen beachten!**
 - Generell ab 01.04 – 01.09., danach sind PSM-Einsatz, Düngung, Vorbereitung Aussaat Folgekultur, Beweidung wieder möglich
 - ab 01.04 – 15.08. bei Aussaat von Winterraps und Wintergerste
 - außerhalb dieses Zeitraumes ist das Mulchen zulässig
 - Ausnahme: bei Kombinationen mit AUK-Maßnahmen (AL5c)!

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 1b - Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR1b

- außerhalb des GLÖZ 6 – Sperrzeitraums ist das Mulchen zulässig
- bei streifenförmiger Aussaat ist auf der **überwiegenden** Länge eine Mindestbreite von fünf Metern einzuhalten ➡ auf über 50% der Gesamtlänge
- Bodenbearbeitung:
 - Variante 2 (mehrjährige Blühmischung): Bodenbearbeitung ab 01.09. zulässig, d.h. wenn im Vorjahr die Aussaat erfolgt ist und die Fläche ganzjährig als Brache vorhanden war
 - Variante 1 (einjährige Blühmischung): Bodenbearbeitung erst zum 15.02 des Folgejahres zulässig

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 1d – Altgrasstreifen/- flächen in Dauergrünland

- Erhöhung der betrieblichen Obergrenze von 6 auf 8 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands
- Standort des Altgrasstreifen/-fläche: kein Lagewechsel nach spätestens 2 Jahren mehr nötig (entfällt)
- ganzjähriges Mulchverbot beachten
 - Eine Beweidung oder Schnittnutzung ab dem 1. September ist zulässig
- Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Dauergrünlands**schlagfläche**
 - Altgrasstreifen und -flächen bis zu einer Größe von 0,3 Hektar können begünstigungsfähig sein, auch wenn diese mehr als 20 Prozent der förderfähigen Dauergrünlandschlagfläche bedecken (Verhältnis von Fläche und Altgrasbestand beachten)

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 2 – Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR2)

- Beim Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR2) gilt die Verpflichtung zur Erbringung von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auch als erfüllt,
 - wenn auf mindestens 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebes, **beetweise** mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.
- Jede Hauptfrucht muss auf mind. 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent des förderfähigen AL angebaut werden → das gilt bei Anwendung der vorgenannten Regelung nicht
- Die Vorgabe, dass mindestens 10 Prozent Leguminosen (einschl. Gemenge) angebaut werden müssen, gilt bei Nutzung der Vorgenannten Regelung
- **bei beetweisen Anbau weniger als fünf Kulturen angebaut, erfolgt keine Anrechnung für die ÖR2**

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 2 – Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR2)

- Im Rahmen dieser Neuerung erfolgte die Anpassung der bisherigen Nutzungscodes – für den beetweisen Anbau (siehe NC-Liste)

- Anpassungen bei Mischkulturen
 - Unterscheidung zwischen groß- und kleinkörniger Leguminosen-Mischkultur (je nachdem ob fein- oder grobkörnige Leguminose überwiegt)

 - alle Mischkulturen mit Mais zählen zur Hauptfruchtart Mais!

 - Alle anderen Mischkulturen, je nach Aussaat zählen zu einer einzigen HFA „Winter- oder Sommermischkultur“

- **Die entsprechenden Zuordnungen können aus der NC-Liste (siehe DIANAweb) entnommen werden**

Direktzahlungen 2025

Agroforstsysteme

- Verpflichtung, dass für Agroforstsysteme entsprechende Nutzungskonzepte vorzulegen sind, entfällt
- Die Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist, umfassen auch die nicht sterilen Hybriden von *Paulownia tomentosa* (Blauglockenbaum)
 - Gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden
- Entsprechende Überarbeitung der Internetseite Direktzahlungen ist erfolgt

www.lsnq.de/Agroforst

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR3)

- Bei den Gehölzstreifen auf förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandflächen (ÖR3) hat sich der maximale Flächenanteil von 35 auf 40 Prozent erhöht
- kein Nutzungskonzept mehr nötig
 - Negativliste der zulässigen Baumarten beachten



Agroforstsystem mit Pappeln und Getreide. Bild: Lignovis GmbH

Direktzahlungen 2025

Ökoregelung 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR3)

Änderungen bei den Abstandsregelungen sind zu beachten:

- I die Breite der einzelnen Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als **25 Meter** betragen
- I der **größte Abstand** zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem **Rand** der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als **100 Meter** betragen.
- I der **kleinste Abstand** zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge **20 Meter** betragen.
- I der **kleinste Abstand** von Gehölzstreifen **zum Waldrand oder Konditionalitäten-Landschaftselement** darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als **20 Meter** betragen.

Ökoregelung 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR4)

- Anrechnung von Dam- und Rotwild (als Gehegewild)
- Faktor für die raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV)
 - 0,15 für Damwild
 - 0,3 für Rotwild

Die Werte berücksichtigen bereits, dass in der Regel Tiere unterschiedlicher Altersklassen gehalten werden.

- Sonstiges Gehegewild ist weiterhin nicht anrechenbar für die ÖR4
- Angabe in der Anlage Tierbestand

Sammelantrag

I Digitale Nachweise (seit 2023)

- Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber (z.B. Bescheid BG, Arbeitsvertrag zusätzl. AK, Bescheid DIZ aus Vorjahr)
- Kalbungsnachweis bei Totgeburten (Anlage ZMK/ZSZ)
- für die Eigenschaft als Junglandwirt (Anlage JLW)
- Agri-PV-Anlagen
- Unterlagen zu Hanfanbau
 - **Kopie/Foto Originaletiketten sind bis 31.05 digital einzureichen!**
- **Verfügungsberechtigung (neue Feldblöcke, FB-Erweiterungen ab 0,1 ha)!**
- Öko-Bescheinigung
- Nachweise können an geeigneter Stelle in DIANA aufgerufen werden (Auswahl und Hochladen der Datei – jpg (Foto), pdf)
- **Nachweise für die jeweiligen Fachbereiche in einem Dokument (keine Blätter einzeln)!**
- **Datei maximal 4 GB**

Wichtig !!!

Alle Nachweise sind bis zum 31.05. einzureichen und müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein - keine Toleranz bei verfristet eingereichten Dokumenten!

- Fehlender Nachweis – Ablehnung des Antrags!
- Verspätungen sind nur im Ausnahmefall mit Begründung zulässig (Todesfall Antragsteller, Naturkatastrophen,...)

Hinweise zur Antragstellung

- I Angabe der Arbeitskräfte im Betrieb beachten (Eingabe im Sammelantrag)
- I Einreichung Kopie/Foto der Originaletiketten von Hanf
 - nur noch im DIANAweb möglich (keine Aussaaterklärung mehr an die FBZ/ISS nötig)
 - Alle anderen für den Hanf relevanten Unterlagen sind beim BLE einzureichen (siehe Antragsbroschüre S.85)
- I Anzeigen NLT
 - 3 Tage vor Beginn der Maßnahme (z.B. Baumaßnahme, Parkplatz, Ablagerungen,...)
 - bei längeren Vorhaben Fläche mit nicht förderfähig kennzeichnen oder als Nicht-Antragsfläche (NAF) angeben
- I Angabe der Zwischenfrüchte/Untersaat am Schlag
 - relevant für GLÖZ 7
 - Angabe des Merkmals „Hanf als ZWF“ ist bis zum 15.05 am Schlag zu kennzeichnen

Hinweise zur Antragstellung

I Labyrinth-Flächen (Merkmal LIF)

- Einzeichnen einer NAF-Fläche in Summe der Wegefläche des Labyrinths
- ansonsten Flächenkürzung im Rahmen der Verwaltungskontrolle



Hinweise zur Antragstellung

I Übernahme von Flächen anderer Betriebe

- Bereitstellung der Shape-Dateien über ISS/FBZ – Einreichung eines einfachen Schreibens mit Unterschrift des Übergebenden und des Übernehmenden der betroffenen Flächen

oder

- Bei Übernahme eines Betriebs -> mit Zugangsdaten im DIANAweb anmelden und über Antrag „Einreichen“ -> Export ausgewählter Schläge auswählen
 - Betroffene Schläge für den Export oder „Alle auswählen“

The screenshot displays the DIANAweb application interface. On the left, a vertical navigation menu titled 'Einreichen...' shows the current step 'Export-Art' highlighted in green. The menu items are: 'Zurück', 'Schritt 2 von 7', 'Weiter', 'Einreichen', 'Export-Art', 'Schläge für Export auswählen', 'Erklärungen und Verpflichtungen', 'Kontrolle', 'Dokumente absenden', and 'Einreichbestätigung'. On the right, the main content area is titled 'Export-Art' and contains the heading 'Wählen Sie die Art des Exports'. Below this heading, there are two radio button options: 'Export Amt (gesamtes Antragspaket)' and 'Export ausgewählter Schläge', with the latter being selected.

Hinweise zur Antragstellung

Einreichen...

Schläge für Export auswählen

◀ Zurück Schritt 3 von 7 Weiter ▶

- ✓ Einreichen
- ✓ Export-Art
- ✓ **Schläge für Export auswählen**

- Erklärungen und Verpflichtungen [entfällt]
- Kontrolle [entfällt]
- Paket erstellen
- Paket herunterladen

Schläge für Export auswählen

Wählen Sie die Schläge aus, deren Daten exportiert werden sollen.

Auswahl	Schlagbezeichnung	Brutto-Fläche	Kulturart	Beantragungen	Zusatz-Merkmale
<input checked="" type="checkbox"/>	35	1,4320	451 - Wiesen	EGS,ÖR5,AUK	
<input checked="" type="checkbox"/>	36	4,5038	121 - Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	EGS,AZL	
<input checked="" type="checkbox"/>	37	1,3999	564 - nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115 aufgefórstete Flächen	EGS	
<input checked="" type="checkbox"/>	38	3,2813	451 - Wiesen	EGS,ÖR5,AZL,AUK	
<input checked="" type="checkbox"/>	39	1,5229	451 - Wiesen	EGS,AZL	
<input checked="" type="checkbox"/>	2_1	0,7918	591 - Ackerland aus der Erzeugung genommen	EGS,ÖR1a,AZL	
<input checked="" type="checkbox"/>	40	62,7674	422 - Klee gras	EGS	AFF
<input checked="" type="checkbox"/>	41	11,0692	841 - KUP (inkl. Vermehrungsflächen/Baumschulen lt. GAPDZV	EGS,ÖR6	
<input checked="" type="checkbox"/>	42	11,9625	914 - Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	EGS	VSF
<input checked="" type="checkbox"/>	43	4,8451	917 - Mischkulturen	EGS,ÖR6	
<input checked="" type="checkbox"/>	36_1	0,8950	591 - Ackerland aus der Erzeugung genommen	EGS,ÖR1a	
<input checked="" type="checkbox"/>	44	0,4883	480 - Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	EGS,ÖR5,ÖR7,AUK	
<input checked="" type="checkbox"/>	45	0,8780	480 - Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	EGS,ÖR7,AUK	
<input checked="" type="checkbox"/>	60	5,4733	451 - Wiesen	EGS,ÖR5,ÖR7,AUK	
<input checked="" type="checkbox"/>	61	3,8146	451 - Wiesen	EGS,ÖR5,ÖR7,AUK	
<input checked="" type="checkbox"/>	62	1,0453	451 - Wiesen	EGS,ÖR5,ÖR7,AUK	
<input checked="" type="checkbox"/>	63	12,8200	452 - Mähweiden	EGS,ÖR1d,ÖR5,AUK	
<input checked="" type="checkbox"/>	64	11,8014	411 - Silomais (als Hauptfutter)	EGS	LIF
<input checked="" type="checkbox"/>	65	0,8343	222 - Linsen	EGS,ÖR6	
<input checked="" type="checkbox"/>	66	3,0783	591 - Ackerland aus der Erzeugung genommen	EGS,ÖR1a	

Hinweise zur Antragstellung

- I Übernahme von Flächen anderer Betriebe
 - „Paket erstellen“ und dann Export-Datei herunterladen

The screenshot illustrates the process of creating and downloading an export package. It is divided into two main sections: 'Paket erstellen' and 'Paket herunterladen'.

Paket erstellen: This section shows a progress bar with 'Schritt 6 von 7' and a 'Weiter' button. The left sidebar lists steps: 'Einreichen', 'Export-Art', 'Schläge für Export auswählen', 'Erklärungen und Verpflichtungen [entfällt]', 'Kontrolle [entfällt]', 'Paket erstellen' (highlighted in green), and 'Paket herunterladen'. The main content area says 'Die ausgewählten Schläge können nun heruntergeladen werden.' and features a 'Paket erstellen' button.

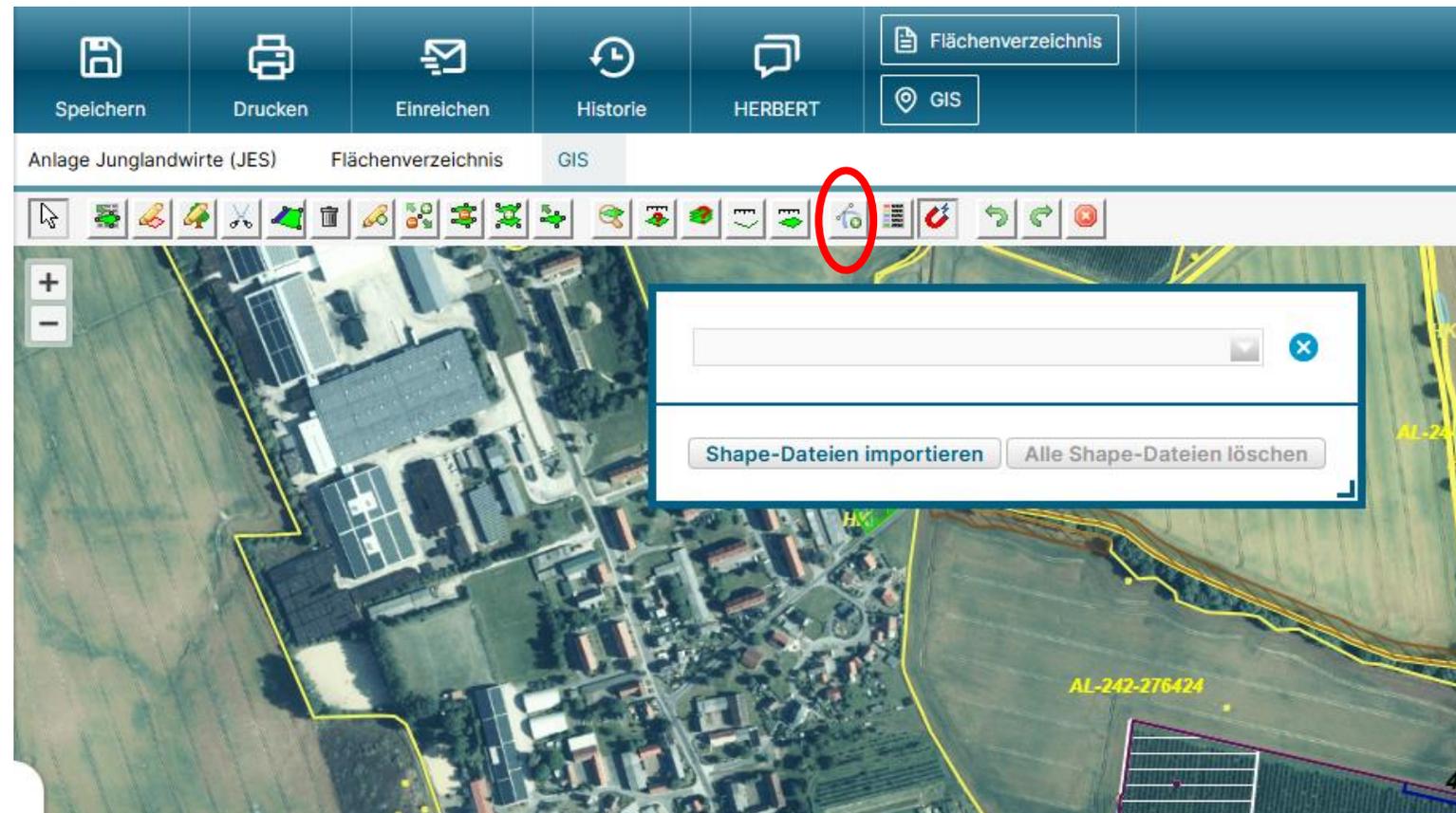
Paket herunterladen: This section shows a 'Weiter' button and a message: 'Die Export-Datei wurde erfolgreich erstellt. Sie können diese jetzt herunterladen.' Below this are buttons for 'Infoblatt öffnen' and 'Export-Datei herunterladen'. A green arrow points from this button to a Windows 'Downloads' folder.

Downloads Folder: The folder contains three zip files: 'Export (2).zip', 'Export (1).zip', and 'Export.zip', each with a 'Datei öffnen' link.

Hinweise zur Antragstellung

I Übernahme von Flächen anderer Betriebe

- Übernehmende Betrieb kann die übergebene Shape-Dateien über das Tool „Shape-Dateien verwalten“ importieren



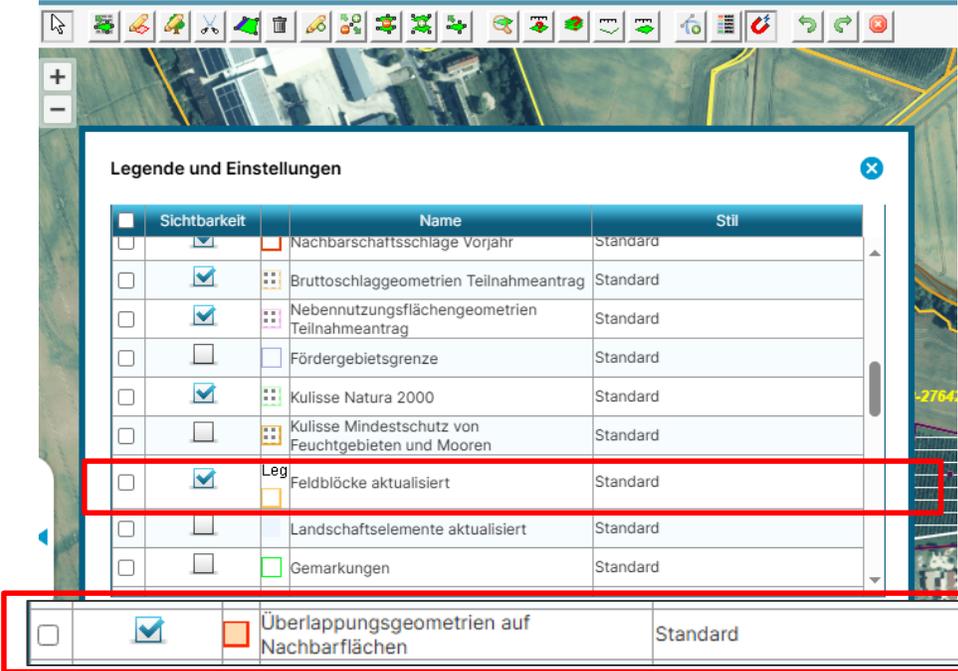
Hinweise zur Antragstellung

Überlappungen

- I Ebene aktualisierte Feldblöcke
 - Feldblöcke und Landschaftselemente, bei denen im aktuellen Jahr Änderungen vorgenommen wurden (Aktualisierung der Ebene im DianaWeb jeweils nachts, damit immer tagaktuell)
 - Angedacht zur Anpassung der Antragsteller-Geometrie an die aktualisierten Grenzen

- I Ebene Überlappungsgeometrien auf Nachbarflächen

- I Auflösung der ÜL bis 30.09 des Antragsjahres sanktionsfrei möglich



⚠ Überlappung festgestellt: Die Geometrie der Parzelle überlappt sich mit einer Nachbarfläche um 0,1925 ha. (18 / 4)

⚠ Am Schlag 11/21 ragt die Schlag-Fläche (2,9088 ha) über den KE-FB mit gleichem Lang-FLIK hinaus.



Hinweise zur Antragstellung

AMS (Area Monitoring-System)- Flächenmonitoring

- keine grundsätzlichen Änderungen zu den Vorjahren
- Auswertung von Sentinel-Satellitenbildern oder mindestens gleichwertigen Daten (z.B. geotagged Fotos)
- Durchführung Satellitenbildauswertung durch Dienstleister (GAF-AG)
 - Automatisiert, systematisch und regelmäßig
- Grund:
 - Kulturartenerkennung
 - Landwirtschaftlichen Tätigkeiten (landw. Tätigkeit/Mindesttätigkeit)

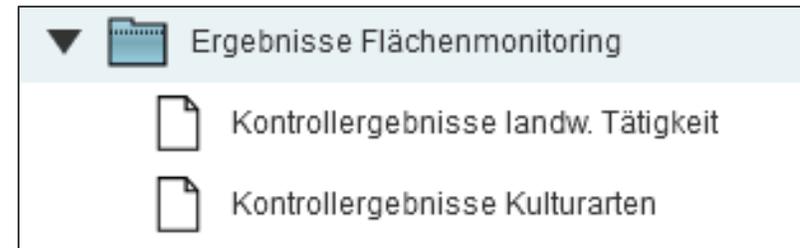
AMS (Area Monitoring-System)- Flächenmonitoring

I Ergebnisse stehen im DIANAweb im Dokumentenbaum zur Verfügung

I oder im InVeKoS – Online GIS

I **AMS/LMT Ergebnisse**

- in regelmäßigen Abständen prüfen
- bei falschen NC – Angaben -> Korrekturen über Neueinreichung
- bei verwaltungsseitiger NC-Änderung durch ISS Rötha kann es zu sanktionsrelevanten Kürzungen kommen



Weitere Informationen zum Flächenmonitoring unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/flaechenmonitoring-56898.html>

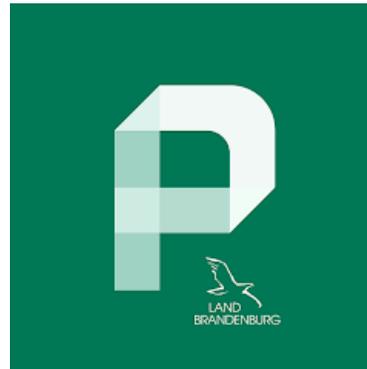
Hinweise zur Antragstellung

Vorgaben in anderen Bundesländern beachten!

- Nutzung Antragsteller-Apps in anderen Bundesländern
 - Nachweis von Kennarten -> ÖR5



Quelle:
[lafis – Android-Apps auf Google Play](#)



Quelle:
https://play.google.com/store/apps/details?id=de.data_experts.profil.app.bb.prod&hl=de



Quelle:
<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.tlllr.tlllrfan&hl=de>



Quelle:
[FAL-BY – Apps bei Google Play](#)

Hinweise zur Antragstellung

APP- Antragstellerkommunikation

I APP KALLE

- I Umsetzung für 2025 geplant
- I für Android und iOS (Bereitstellung über jeweilige App-Stores)



Hinweise zur Antragstellung

APP – Antragstellerkommunikation

I Warum eine App?

- I Unterstützung für Antragstellende
- I Fälschungssichere Aufnahme von Nachweisen
- I Nutzung von technischen Möglichkeiten

➤ *Moderne Verwaltung*

I Ziele „KALLE“ (Auswahl)

- I Übersicht über Ergebnisse des AMS
- I Übermittlung/Beantwortung von Prüfaufträgen
- I Aufnahme von Nachweisen
 - I z.B. Kulturen

Neue Flächen - Referenzflächenkorrektur

I bis 2023:

- Widerspruch von Antragsteller notwendig, damit Flächen innerhalb neu beantragter Feldblöcke zur DIZ-Schlusszahlung bzw. Nachzahlung und/oder Zahlung AUK, ÖBL, AZL berücksichtigt werden können

I ab 2024

- Alle Antragsflächen auf DW-Feldblöcken, Flächen-/FB-Erweiterungen oder Änderungen von FB-Attributen (Bsp. Änderung Bodennutzungskategorie) werden durch FBZ/ISS gesichtet und auf Förderfähigkeit geprüft
- Gewährung der Beihilfe für die „neue Flächenreferenz“ erfolgt dann automatisch ohne Notwendigkeit eines Widerspruchs

Zinsen

I Förderperiode 2014-2022 (inklusive Abfinanzierung) - Regelungen nach EU-Recht

- keine Erhebung von Zinsen, wenn die Forderung innerhalb der im Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist getilgt wird
- kein Zinslauf im laufenden Widerspruchsverfahren

I Förderperiode ab 2023 - Verzinsungszeitraum bestimmt sich nun nach §49 a Absatz 3 SächsVwVfG

- Für die Berechnung der Zinsen wird der Zeitraum vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes und der Rückzahlung durch den Begünstigten zugrunde gelegt:
 - Beginn Zinslauf: Auszahlungsdatum oder Bekanntgabe des Bewilligungs-/Festsetzungsbescheides!
 - Ende Zinslauf: Tilgung der Rückforderung
- „Zinsuhr“ läuft auch bei bestehenden Widersprüchen weiter (**wenn RF-Summe nicht getilgt wird**)
- nach Tilgung der RF-Summe, erfolgt eine separate Zinsberechnung mit gesonderten Bescheid über Zahlstelle

Termine und Fristen

15. Mai	Antragstermin gemäß § 6 GAPInVeKoSG, letzter Termin für Antrag gekoppelte Prämien
31. Mai	Letzter Termin Antragseingang/Antragsänderungen gemäß § 46 GAPInVeKoSV
	Es wird eine Verspätungskürzung (1% je Kalendertag) berechnet (16. Mai bis 31. Mai)
	Letzter Termin Flächennachmeldungen
	Tiere können weiterhin nicht nachgemeldet werden!
	Letzter Termin für die Abgabe/das Einreichen von zum Antrag zugehörigen Unterlagen, Nachweisen etc. (ohne Kürzung)
30. Sep	Letzter Termin für zulässige Antragsänderungen und Rücknahmen (§ 22 GAPInVeKoSV)
	Flächenänderungen (Größe), Änderung NC, Rücknahme von Maßnahmen
	Bei einer angemeldeten Vor-Ort- Kontrolle können Flächenkorrekturen eingereicht werden aber keine Änderungen von Beantragungen/maßnahmen (nach VOK ohne Beanstandungen sind Änderungen wieder zulässig)
31. Dez	Letzter Termin für Antragsrücknahmen und Mitteilungen nach § 41 GAPInVeKoSV
	Rücknahme eines kompletten Antrags erfolgt immer schriftlich beim FBZ/ISS unter Angabe des Namen, der Betriebsnummer und mit Unterschrift des Antragstellers (oder eines Bevollmächtigtem)

Termine und Fristen

	Bis 15. Mai	Ab 16. – bis 31. Mai	Ab 1. Juni bis 30. September	Ab 1. Oktober bis 31. Dezember
Antrag	fristgerecht	1 % Kürzung je Kalendertag	verfristet	verfristet
Einzelne Antragskreuze (außer ZMK/ZSZ)	fristgerecht	1 % Kürzung je Kalendertag	verfristet	verfristet
Einzelantrag ZSZ/ ZMK	fristgerecht	verfristet	verfristet	verfristet
Nachmeldung von Schlägen/Beantragung an Schlägen	fristgerecht	fristgerecht	verfristet	verfristet
Nachreichung von Anlagen	fristgerecht	fristgerecht	Behörde entscheidet über Frist	verfristet
Neue Tiere	fristgerecht	verfristet	verfristet	verfristet
Korrekturen Tiere	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht**	verfristet
Korrekturen Flächengröße	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht*
Korrektur NC	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht	verfristet
Angabe Förderfähigkeit	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht**	fristgerecht*
Rücknahmen (Anträge, Beantragungen, Flächen, Tiere)	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht**	fristgerecht*

* Im Rahmen Anpassung an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (§ 41 GAPInVeKoSV), nur Rücknahmen zulässig

** außer nach Ankündigung VOK oder Auflagenkontrollen pVOK bzw. bei Beanstandungen VOK/pVOK, nach Abschluss VOK ohne Beanstandungen wieder möglich,
bei Tieren ist darüber hinaus der **Haltungszeitraum (15.05. bis 15.08.)** maßgeblich, Änderungen nach dem Haltungszeitraum sind im Regelfall nicht zulässig

Ansprechpartner – ISS Rötha

E-Mail: roetha.lfulg@smekul.sachsen.de

Tel.: **034206/589-0**

Konditionalitäten

- Herr Brüning -46
- Herr Zehrfeld -30

Stammdaten, Betriebsdaten, Kontodaten

- Herr Groß -33
- Frau Täubert -20

Direktzahlungen

- Frau Kirschner -10
- Frau Müller -11
- Herr Quellmalz -12
- Frau Heinrich -21

AUK, ÖBL, TWN, ISA

- Frau Klatt (AUK, TWN) -19
- Frau Täubert (AUK) -20
- Frau Schuster (ÖBL) -15
- Frau Lubetzki (ISA) -70

Fachrecht Pflanzenbau

- Frau Merbold, 034206/589-31
- Frau Wallbaum, 034206/589-29
- Herr Kunze, 034206/589-26

Fachrecht Tierhaltung

- Frau Helm, 034206/589-27

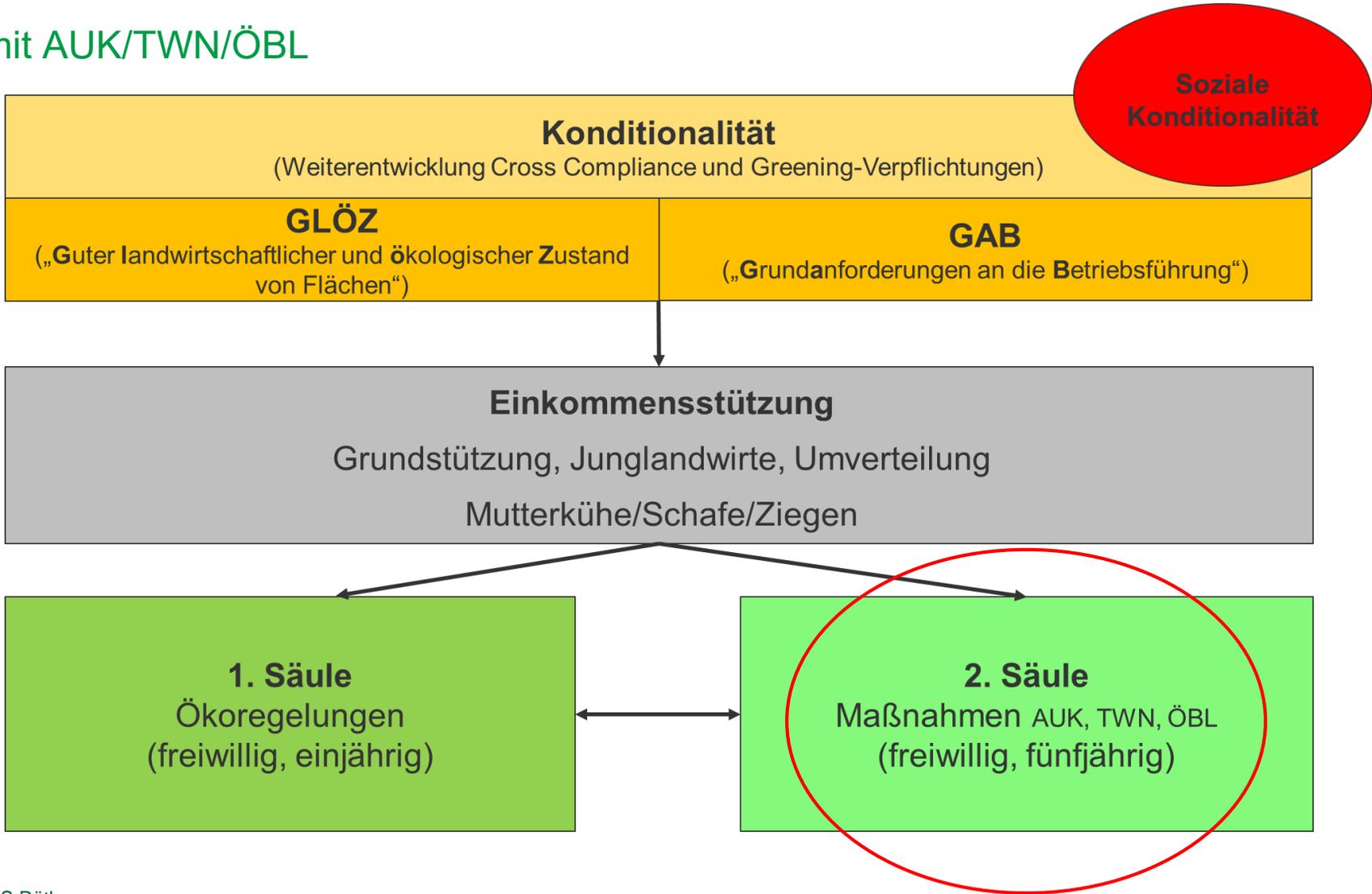
Aktuelle Informationen zur Dünge-VO und Stoffstrombilanz-VO unter:

[Umsetzungshinweise Düngeverordnung - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-duengeverordnung)

[Stoffstrombilanzverordnung - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung)

Gibt es noch Fragen...?

Weiter geht's mit AUK/TWN/ÖBL



AUKM – Förderung im Bereich der 2. Säule

Fachinformationsveranstaltung Antragstellerschulung **2025**



Foto: Rike Täubert

Gliederung

- ❖ Allgemeines zur Antragstellung 2. Säule
- ❖ Antrag nach Förderrichtlinie AUK/2023
- ❖ Antrag nach Förderrichtlinie ISA/2021
- ❖ Antrag nach Förderrichtlinie ÖBL/2023
- ❖ Rückforderungen vermeiden

Allgemeines zur Antragstellung 2. Säule

2-stufiges Antragsverfahren

- **Einstieg in die Förderung nur mit **Teilnahmeantrag** (TnA) vor Beginn der Verpflichtung**
 - Teilnahmebestätigungen für 2025 wurden versendet *(Verpflichtungszeitraum 01.01. bis 31.12.)*
- **Antragsjahr 2026 → **Teilnahmeantrag bis spätestens 15.12.2025 für ÖBL****
(Freischaltung für AUK & TWN steht noch nicht fest)
- **Ausnahme: AUK-Maßnahmen AL 14, GL 2b und GL 10 → vorgeschaltete investive Förderung ist zusätzliche Voraussetzung für Teilnahme an Förderung**

2-stufiges Antragsverfahren

I **Auszahlungsantrag** (= **Sammelantrag**), **jährlich bis 15. Mai**

- es können nur diejenigen Maßnahmen geltend gemacht werden, welche zuvor bestätigt worden sind
 - für eine Maßnahme kann max. der Flächenumfang des TnA beantragt werden (im ersten Jahr)
- Teilnahmebestätigungen 2025: Beantragung im Sammelantrag nicht vergessen, sonst wird es als amtsseitig als Rücknahme des TnA gewertet → AzA sorgfältig prüfen
- Folge: Sie müssen zunächst erneut einen Teilnahmeantrag stellen !
 - bereits bewilligte Maßnahmen können erweitert werden (Steigerung Flächenumfang, ab dem zweiten Jahr)
 - Maßnahmenwechsel nur aufgrund fachlicher Empfehlungen der Naturschutzbehörde (bpsw. Wechsel von GL 5d in Biotoppflegemaßnahme)

Flächenzugänge

- I Im **ersten** Verpflichtungsjahr gilt für Auszahlungsantrag (AzA) Obergrenze aus bestätigter Fläche aus Teilnahmeantrag (TNA) plus
 - rotierende Maßnahmen: 20 %
 - ortsfeste Maßnahmen: 5 % der bestätigten Fläche
- I Regelungen zum Antragsverfahren bei Maßnahmeerweiterungen
 - Maßnahmeerweiterungen bestätigter Maßnahmen sind ab **zweitem** AzA ohne weitere Anträge (TnA) möglich
 - Zu beachten: bei über 50 %* Flächenzugang zur bestätigten Maßnahme beginnt ein neuer Verpflichtungszeitraum (VZ) für alle Flächen! (*bezogen auf den erstmaligen Bewilligungsumfang in ha)
 - Bsp.: Antrag 2023: 5 ha GL 5a (VZ 01.01.2023 bis 31.12.2027)
Antrag 2024: 8 ha GL 5a (VZ 01.01.2024 bis 31.12.2028)

digitale schlagbezogene Aufzeichnungen als Nachweis

- digitale schlagbezogene Aufzeichnungen sind für jedes Verpflichtungsjahr zu führen und wahrheitsgemäß sowie aktuell zu halten
- verwenden von EDV-gestützten Programm wie Excel, Word, PDF, Schlagkartenprogramme u. ä. möglich
 - **AUK Vorlage** ([Deckblatt](#) und [Tabellenblatt](#)) im Internet verfügbar
 - [Mindestanforderungen digitale Schlagkarte gemäß FRL AUK/ 2023](#)
 - **ÖBL Vorlage** ([Deckblatt](#) und [Tabellenblatt](#)) im Internet verfügbar
 - [Mindestanforderungen digitale Schlagkarte gemäß FRL ÖBL/ 2023](#)
 - **TWN Vorlage** ([Deckblatt](#) und [Tabellenblatt](#)) im Internet verfügbar
 - [Mindestanforderungen digitale Schlagkarte gemäß FRL TWN/ 2023](#)

Flächen-/Betriebsübernahmen anzeigen

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)

Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Zuwendungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) für alle im Flächenverzeichnis mit AUK gekennzeichneten Schläge. Ich nehme neben einer Förderung nach dieser Richtlinie keine anderen öffentlichen Maßnahmen in Anspruch.

- Ich beantrage die Maßnahme AL 2 (betriebsbezogen). Mir ist bekannt, dass ich die Maßnahmen durchführen muss, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegen gem. FRL AUK/2023 durchführen oder diese Flächen als sonstige Bracheflächen anmelden.
- Ich beantrage die Maßnahme AL 9 (betriebsbezogen). Mir ist bekannt, dass ich die Maßnahmen durchführen muss, die auf Feldblöcken mit mind. 1% Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen. Ersatzweise darf ich auf diesen Flächen höherwertige Maßnahmen gem. FRL AUK/2023 durchführen oder diese Flächen als sonstige Bracheflächen anmelden.

Hinweis: Bei rotierenden Maßnahmen ist keine Teilübernahme möglich, Maßnahme kann nur komplett übernommen werden !

Im Fall einer Übernahme von laufenden Verpflichtungen anderer Antragsteller:
Angabe der Betriebsnummer (BNR10) des Betriebs, von dem Flächen übernommen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Übernahme im Bewilligungsverfahren ist, dass die Maßnahmen auf den übernommenen Flächen entsprechend der Regelungen der FRL AUK/2023 ordnungsgemäß vom abgebenden Betrieb beantragt und von der zuständigen Behörde bestätigt bzw. bewilligt wurden.

<input type="checkbox"/>	BNR10	
<input checked="" type="checkbox"/>	12345678791	Komplettübernahme der Flächen aus dem Teilnahmeantrag des Betriebs
<input type="checkbox"/>		Teilübernahme der Flächen aus dem Teilnahmeantrag des Betriebs

Ich kennzeichne die übernommenen Flächen in der Detailerfassung zum Schlag.

Bearbeiten der Details zur Schlag-ID1

EGS:

ÖR:

Beantragungen auf dem Bruttoschlag:

AZL:

ÖBL:

AUK:

TWN:

ISA:

ÖW:

Flächenübernahme AUK/ÖBL/TWN-Verpflichtung aus Teilnahmeantrag von anderem Betrieb:

Antrag nach Förderrichtlinie AUK/2023

Maßnahmen auf Grünland - ungenutzte Bereiche

- I Ungenutzte Bereiche bei Nutzung als Mahd:
 - Bei GL-Maßnahmen 10-20 % zu belassen (Pflicht)
 - Bei GLB-Maßnahmen bis zu 10 % möglich (optional)
 - Beweidung ist ganzflächig möglich, bis zu 20 % d. Fläche dürfen ungenutzt bleiben

- I Empfohlen: Mindestbreite von 5m

- I die Lage kann grundsätzlich bei jedem Nutzungsgang angepasst werden, d. h. die **ungenutzten Bereiche** können von Mahd zu Mahd **rotieren**
 - spätestens nach 2 Jahren auf einem anderen Teil der Fläche anlegen
 - ungeeignet sind i.d.R. Bereiche mit größerem Vorkommen von Neophyten, landwirtschaftlichen Problempflanzen oder erhöhter Verbuschungsgefahr

Maßnahmen auf Grünland - Zulässige und unzulässige Handlungen

- bei allen AUK-Grünlandvorhaben ist das **Abmulchen** eines Bestandes unzulässig
- lediglich bei „GL-Maßnahmen mit Option Beweidung“ ist das **Mulchen als Weidepflege** auf der gesamten Fläche **zulässig** (darf keine Hauptnutzung darstellen)
 - **möglich** bei GL1a/b, GL 2a/b, GL4a/b, GL5a-e, GL6
 - **nicht möglich** bei GL3a/b und GLB/Biotoppflegemaßnahmen
- einzig als Hauptnutzung **erlaubt** ist das **Mulchen** auf einer AL 5b-Fläche (mehrj. Brache)
 - max. 50 % des Bruttoschlages i. d. Z. vom 16.09. bis 31.03. möglich
- Kein Einsatz von Aufbereitern
- Mechanische Grünlandpflege i. d. Z. vom 15.09. – 01.04.
 - Bei den Maßnahmen GL 3 a/b, GL 4 a/b, GL 5a-e, GL 6, GLB 1/2

Aktuelle Änderungen der FRL AUK/2023

- Änderung der GAPInVeKoSV: Änderung Mindestschlaggröße von 0,3 ha zu 0,1 ha u.a. bei GL1a/b, GL2a, GL4b und AL-Maßnahmen
- Neueinsteiger ab **2025**: Verringerung Verpflichtungszeitraum auf **vier Jahre**, endet 12/2028
- Kombination AUK GL 2 bis 6 mit ÖR5 möglich*
- Ausweitung Förderkulisse für Maßnahme GL 4b der FRL AUK/2023
- Gesamtbetriebliche Maßnahmen wie AL2 und AL9 müssen im Sammelantrag UND am Schlag beantragt werden

* unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EU-Kommission zur Änderung des nationalen GAP-Strategieplans

Wichtige Hinweise - AL 5c - Mehrjährige Blühflächen auf Ackerland

- Jährlich ist wechselseitig am dem zweiten Verpflichtungsjahr im Zeitraum 01.07. bis 31.07. auf 50% des Schlages eine Mahd durchzuführen
- AL 5c Probleme 2024: hoher Biomasseaufwuchs bei Blühmischungen konnte nicht bewältigt werden, besser zeitig beraten lassen bezüglich Durchführung oder eventueller Ausnahmegenehmigungen
- Ausnahmegenehmigungen nur in unabweisbar begründeten und fachlich nachvollziehbarem Ausnahmefall, Verschiebung Mahdzeitpunkt in der Regel nicht mehr möglich

Wichtige Hinweise - Mindesttätigkeit

- Bei Kombination von AUK und EGS bspw. bei Grünland gelten verschiedene Zeiträume der Mindesttätigkeit
 - bei EGS Mindesttätigkeit auf GL und Brachen bis **15.11.**
 - bei AUK gilt Verpflichtungszeitraum bis **31.12.** wenn keine Mahd- oder Beweidungstermine vorgegeben sind → bei Bewirtschaftung nach 15.11. bis 31.12. wird nur AUK-Prämie bewilligt, kein EGS

Antrag nach Förderrichtlinie ISA/2021

- seit 2023 keine Neuantragstellung mehr möglich
- bei jährlicher Beantragung
 - Häkchen bei FRL ISA/2021
 - Angaben zur Größe des Unternehmens gemäß dem Merkblatt KMU erforderlich
 - Flächen aus laufenden Verpflichtungen sind im Flächenverwalter
 - Streifenbezeichnung beibehalten
- Streifenübernahmen von anderem Betrieb sind mittels [Formblatt](#) anzuzeigen (**beide** Betriebe!) → in DIANAweb (*Sammelantrag 2025* → *PDF-Dokumente antragsbegleitend* → Formblatt Änderungen ISA)
- Verpflichtungszeitraum der ersten Antragsteller aus 2021 läuft zum 31.12.2025 aus, ab 01.01.2026 Befahrung & Umbruch möglich

Angaben zur Größe Ihres Unternehmens			
Die Angaben zur Unternehmensgröße sind nur bei der Beantragung von Maßnahmen nach der FRL ISA/2021			
Größenklasse	Anzahl der Mitarbeitenden	Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme	
Kleinstunternehmen	Bis 9	Bis 2. Mio. EUR / Bis 2. Mio. EUR	<input type="checkbox"/>
Kleine Unternehmen	Bis 49	Bis 10. Mio. EUR / Bis 10. Mio. EUR	<input type="checkbox"/>
Mittlere Unternehmen	Bis 249	Bis 50. Mio. EUR / Bis 43. Mio. EUR	<input type="checkbox"/>
Großunternehmen	Über 249	Über 50. Mio. EUR / Über 43. Mio. EUR	<input type="checkbox"/>

Antrag nach Förderrichtlinie ÖBL/2023 - aktuelles

- Mindestschlaggröße **0,1** ha
- Zweijährige Umstellungszeit: Erhöhung der Prämie für Ackerland in diesem Zeitraum auf **435 Euro** pro Hektar (vorher 335 Euro)
- Neueinsteiger ab **2025**: Verringerung Verpflichtungszeitraum auf **vier Jahre**, endet 12/2028
- Nicht-Öko Tiere: Haltung von max. 2 Pferden bzw. 2 Eseln für private Freizeitwecke im Öko-Betrieb (geringer Umfang)
 - Nichtökologische Kraftfuttermittel können verwendet werden, das Grundfutter muss aus dem eigenen Unternehmen stammen
 - Haltungsvorschriften sollten den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen
 - Erfassung in der Betriebsbeschreibung, aber keine Öko-Kontrolle

[Musterverträge zur Beweidung von Öko-Flächen und zur Pensionstierhaltung auf Öko-Betrieben - Landwirtschaft - sachsen.de](#)

Rückforderungen vermeiden

- mindestens 5 –jährigen Verpflichtungszeitraum bei AUK, ÖBL, TWN und ISA einhalten
 - jährliche Beantragung per DIANAweb
 - Antrag gründlich prüfen (alle Häkchen und Flächen drin?!)
- Flächenreduzierungen und Verstöße im Bereich 1. Säule (DIZ) wirken sich auch auf 2. Säule aus
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung vorab (also vor Fristablauf) stellen
- Flächenübergang im Verpflichtungszeitraum
 - **zulässig**: ganzer Betrieb o. einzelne Flächen auf eine o. mehrere andere Personen, rechtzeitige Anzeige spätestens mit folgenden Auszahlungsantrag
 - **unzulässig**: Umnutzung oder Bebauung einer Fläche die im Betrieb verbleibt

Förderrichtlinien und Steckbriefe im Internet

Förderportal Sachsen – hier finden Sie alle Förderverpflichtungen im Überblick

I FRL AUK/2023

I [Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen \(FRL AUK/2023\) - Förderportal - sachsen.de](#)

I FRL ÖBL/2023

I [Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau \(FRL ÖBL/2023\) - Förderportal - sachsen.de](#)

I FRL TWN/2023

I [Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz \(FRL TWN/2023\) - Förderportal - sachsen.de](#)

I FRL ISA/2021

I [Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt \(FRL ISA/2021\) - Förderportal - sachsen.de](#)

I FRL AZL/2015

I [Förderrichtlinie Ausgleichszulage \(FRL AZL/2015\) - Förderportal - sachsen.de](#)

Gibt es noch Fragen?

■ Weitere Informationen:

Online-Veranstaltung

»Förderrichtlinien AUK, ÖBL, TWN« am

16.04.2025 14:00 – 16:00 Uhr

■ Ansprechpartner in der ISS Rötha, Tel. 034206/589

- Frau Klatt (AUK, TWN) -19
- Frau Täubert (AUK) -20
- Frau Schuster (ÖBL) -15
- Frau Lubetzki (ISA) -70

A wide-angle photograph of a field of young green plants, likely corn seedlings, growing in a field of dry, cracked soil. The plants are arranged in rows, and the soil is light brown and heavily fissured. The background shows a flat horizon under a clear blue sky.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es Fragen...?

Fragen zur Veranstaltung

ÖR1a

Frage: Kann Ackergras (NC 424) in eine ÖR1a – Brache als Selbstbegrünung oder aktive Begrünung überführt werden?

Antwort:

Allgemein gilt bei der Weiterführung von Flächen als ÖR1a Brachen ab 2025:

- Eine Fläche, die im Vorjahr des Antragsjahres als Ackergras genutzt wurde, muss nicht umgebrochen werden, um sie im Antragsjahr als ÖR 1a-Brache beantragen zu können (Selbstbegrünung). Eine Einsaat von Ackergras nach der Ernte der Vorfrucht im Vorjahr ist aber ausgeschlossen, da im Falle einer aktiven Begrünung durch Aussaat eine Saatgutmischung zu verwenden ist, die mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthält.

Aber:

- Für das Jahr 2025 kann eine Übergangslösung bei aktiver Begrünung akzeptiert werden, da die neuen Anforderungen für das Antragsjahr 2025 (Mischung aus mindestens 5 krautartigen, zweikeimblättrigen Arten) sehr spät verabschiedet worden sind (siehe nachfolgende Bsp.)

Fragen zur Veranstaltung

ÖR1a

Beispiele:

- Fall 1: **Ansaat Ackergras im Frühjahr 2025 -> Aktive Begrünung (Reinsaat oder reine Grasmischung)**
-> nicht zulässig für normale Brache nach GLÖZ6
-> nicht zulässig für ÖR1a, da hier eine Mischung mit 5 krautartigen, zweikeimblättrigen Arten verwendet werden muss
- Fall 2: **Ansaat Herbst 2024 von Ackergras (NC 424) mit mind.2 verschiedenen Arten/Gräsern**
-> zulässig für normale Brache da in 2024 nur galt: keine Reinsaat
-> der Passus, dass keine Gräser in Reinsaat auf der Brache sein dürfen ist erst für 2025 gültig, d.h. die Ansaat in 2024 ist okay und bedarf keiner Nachsaat einer Mischung

-> für ÖR1a zulässig, da hier die Übergangslösung in 2025 Anwendung findet (Aussaart im Herbst des Vorjahres von mind. 2 Arten erfüllt)
- Fall 3: **Ansaat Ackergras (NC 424) 2023 oder Anfang 2024**
-> in 2025 Überführung als Selbstbegrünte Brache
-> zulässig für normale Brachen und ÖR1a

Fragen zur Veranstaltung

ÖR1a

Fall 4: Ansaat Klee gras (NC 422) oder andere GoG-Kultur Frühjahr 2024 -> Überführung im Herbst als **Selbstbegrünung** (Brache)
-> zulässig für ÖR1a und normale Brache ohne ÖR1a (nach GLÖZ6)

Fall 5: Ansaat Klee gras oder andere GoG-Kultur im Herbst 2024 nach der Ernte (**aktive Begrünung mit mind. 2 Arten**)
-> zulässig für normale Brache nach GLÖZ 6
-> für ÖR1a zulässig (**für das Jahr 2025 mit Ansaat in 2024 kann dies als Übergangslösung akzeptiert werden**, da die neuen Anforderungen für das Antragsjahr 2025 sehr spät verabschiedet worden sind)

für die Zukunft (ÖR1a): Eine Einsaat von Klee gras nach der Ernte im Vorjahr ist aber ausgeschlossen, da im Falle einer Begrünung durch Aussaat eine Saatgutmischung zu verwenden ist, die mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthält.

Fall 6: Ansaat Klee gras im Frühjahr 2025 -> Aktive Begrünung (mind. 2 Arten, nicht nur Gräser)
-> zulässig für normale Brache nach GLÖZ6
-> nicht zulässig für ÖR1a, da hier eine Mischung mit 5 krautartigen, zweikeimblättrigen Arten verwendet werden muss

Fragen zur Veranstaltung

ÖR1d

Frage: Wie ist mit Wildschweinschäden auf Altgrasflächen/-streifen mit der Maßnahme ÖR1d umzugehen?

Antwort: Wildschweinschäden bilden eine besondere Ausnahme im Rahmen der Flächenförderung

- eine pauschale Antwort ist ohne Inaugenscheinnahme der Fläche nicht möglich, da der Umfang der Schäden einzuschätzen ist
- bei solchen Fällen ist es sinnvoll sich mit dem zuständigen FBZ/ISS in Verbindung zu setzen und den Schaden vor Ort anzuschauen, um mögliche Maßnahmen zu besprechen (Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung der Schäden oder ggf. Antragsänderungen über DIANAweb
- Wildschweinschäden können unter die Kategorie „höhere Gewalt“ fallen, d.h. in der Regel kann die Beeinträchtigung der Fläche ohne Sanktionen anerkannt werden, da hier „außergewöhnliche Umstände“ vorherrschen

Fragen zur Veranstaltung

Verfügungsberechtigung

Frage: Ein Nachweis zwecks Verfügungsberechtigung ist nicht immer vorhanden, da keine Schriftform vorgeschrieben ist. Wie gehe ich damit um?
z.B. kein Pachtvertrags (ist gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben)

Antwort: Eine Verfügungsberechtigung ist immer dann notwendig, wenn eine neue Flächenreferenz (Feldblockreferenz) für komplette Schläge oder Flächenerweiterungen (ab 0,1 ha) erstellt werden muss.

- im Rahmen der Antragstellung zur Flächenförderung muss ein Nachweis zur Verfügungsberechtigung (z.B. Pachtvertrag, Nutzungsvereinbarung, etc...) zumindest in einfacher schriftlicher Form eingereicht werden/vorliegen ansonsten ist ein Förderung/Aufnahme Ihrer Fläche in die FB-Referenz nicht möglich
- bei Flächenzugängen mit bereits vorhandener FB-Referenz ist eine Einreichung der Verfügungsberechtigung nicht nötig

Fragen zur Veranstaltung

GLÖZ 7

Frage:

Wir mussten im Herbst Raps umbrechen und haben dafür mehr Weizen angebaut und kommen jetzt auf 70% Getreide, ist das sanktionsrelevant für den Antrag im Rahmen von GLÖZ 7 (außer dass keine ÖR2 - vielfältige Kulturen, mehr möglich sind)?

Antwort:

Wenn alle Bedingungen zu GLÖZ 7 eingehalten wurden, ist dies nicht sanktionsrelevant

- Im Rahmen der Greening-Regelungen in der FÖP 2015-2022 galt noch die Anbaudiversifizierung (Mindestanforderungen bezüglich Anzahl und maximal zulässige Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland)
 - Mit der neuen Förderperiode (ab 2023) sind diese Anforderungen entfallen, es gelten die Vorschriften nach GLÖZ 7
- > siehe Folien zur Konditionalität

Fragen zur Veranstaltung

Aktiver Betriebsinhaber

Frage: Mein zuletzt eingereichter BG-Bescheid wurde vor zwei Jahren eingereicht, genügt dann der Hinweis „liegt aus dem Vorjahr vor“ oder muss nun der neue eingereicht werden?

Antwort: Wenn sich keine Änderungen in Ihrem Betrieb (z.B. bezüglich Name, Konstellation oder anderweitig) ergeben haben, dann reicht der Hinweis „liegt aus dem Vorjahr vor“ aus

Angaben zur landwirtschaftlichen Tätigkeit

Ich übe eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) aus. ja nein

Ich bin aktiver Betriebsinhaber gemäß § 8 der GAPDZV. ja nein

Ich weise meine Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber wie folgt aus:

a) Mitgliedschaft in der Unfallversicherung

- durch die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG)
- durch die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn
- durch die Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich

Unfallversicherungsträger

Unternehmensnummer

Der Nachweis liegt bereits aus einem Vorjahr vor. Ich erkläre hiermit, dass sich seitdem keine Änderungen ergeben haben.

Ich füge den jüngsten Beitragsbescheid bzw., wenn noch nicht vorhanden, den Bescheid über den Beginn der Zuständigkeit (Datum der Gründung oder Übernahme) bei. Ich bestätige, dass die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht.